



Durchführungsbestimmungen der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga

Gültig für die Saison 2011/12



INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Durchführung der Spiele	5
§ 1 Grundlagen	5
§ 2 Organisation.....	5
§ 3 Spielplan und Spieltermine.....	8
§ 4 Fernsehberichterstattung	8
§ 5 Freikarten, Akkreditierungen	8
§ 6 Eisfläche.....	10
§ 7 Schiedsrichter-Betreuer.....	11
§ 8 Uhren und Signale	11
§ 9 Kopf- und Gesichtsschutz der Spieler	12
§ 10 Spielernummern und Spieltrikots	13
§ 11 Ärztlicher Dienst, Sicherheit	13
§ 12 Off Ice Offizielle.....	14
§ 13 Spielberichte	15
§ 14 Warmlaufzeit	16
§ 15 Ablaufplan vor Spielen	17
§ 16 Ablaufplan vor Finalspielen (nur Finalserie)	17
§ 17 Video- und Audioeinspielungen.....	18
§ 18 Durchsagen.....	18
§ 19 Zusätzliche Schiedsrichter	19
§ 20 Spielverlängerung	19
§ 21 Penalty-Schießen.....	20
§ 22 Sportlergruß	21
§ 23 Meisterehrung	21
§ 24 Anti-Doping	22
§ 25 Videoaufzeichnung, Video Austausch System	23
§ 26 Training	24
§ 27 Freigabe von Seniorenspielern (Kampfmannschaft) für Spiele der Nationalmannschaft laut IIHF Bestimmungen für internationale Transfers	24
 Teil B: Spielmodus	 27
§ 1 Grunddurchgang	27
§ 2 Playoff-Runde	28
§ 3 Teilnahme an internationalen Bewerben	28

Teil C: EBEL Kaderregelung 2011/12	30
§ 1 Punkteregelung.....	30
§ 2 Kaderzusammenstellung/Kadermeldung	31
§ 3 Kadermeldung am Spielbericht.....	32
§ 4 Spieler-Lizenzberechtigung	32
§ 5 Antreten eines Spielers ohne Spielerpass	32
§ 6 Vorgehensweise bei Matchstrafe	32
§ 7 Farmteam-Regelung des ÖEHV	32
§ 8 An- und Abmeldung/Tauschvorgänge/Leihabkommen	33
§ 9 Anzahl Tauschvorgänge	33
§ 10 Wechsel von Transferkartenspielern.....	34
§ 11 Einberufung U18 und U20 Nationalteam	34
§ 12 Wechsel von nationalen Spielern.....	34
Teil D: Besondere Spielregeln	35
§ 1 Unkorrekte Ausrüstung.....	35
§ 2 Betreten und Verlassen der Eisfläche	35
§ 3 Videobeweis.....	35
§ 4 Spielerbank	36
§ 5 Tätliche Auseinandersetzungen	36
§ 6 Strafen vor und nach dem Spiel	37
§ 7 Unkorrekte Startaufstellung.....	37
§ 8 Drittelpausen	37
§ 9 Commercial Breaks.....	37
§ 10 Schiedsrichterkritik in der Öffentlichkeit	37
§ 11 Kritik an Liga- und ÖEHV Organen in der Öffentlichkeit	37
Teil E: Medien.....	38
§ 1 Personelle Anforderungen.....	38
§ 2 Infrastrukturelle Anforderungen.....	39
§ 3 Durchführung von Pressekonferenzen / Open Locker Room	41
§ 4 Programmhefte	42
§ 5 Akkreditierungsfrist / Akkreditierung für Medienvertreter	42
Teil F: Werbung.....	43
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	43
§ 2 Vermarktung durch die EBEL.....	43
§ 3 Trikots	44
§ 4 Werbung der Vereine	45
§ 5 Verwendung von Clublogos	47

Teil G: Ordnerdienst und Sicherheit	48
§ 1 Ordnerdienst	48
§ 2 Schutz der Schiedsrichter	48
§ 3 Schutz der Mannschaften.....	49
§ 4 Schutz der Medienbereiche.....	49
§ 5 Stadionverbote	50
§ 6 Spielverlauf	50
§ 7 Sicherheitskoordinator.....	50
§ 8 Verbotene Gegenstände	51
Teil H: Gebührenordnung	52
Teil I: Videowall Vorschriften.....	53
Teil J: IIHF Regel 611	55
Teil K: Commercial Breaks	56

Teil A: Durchführung der Spiele

§ 1 Grundlagen

- (1) Die teilnehmenden Vereine, die Spieler, Trainer, Betreuer und sämtliche Offizielle verpflichten sich zu sportlichem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung aller Regeln des Eishockeysportes, wie sie in den EBEL Grundregeln sowie dem Regelwerk der IIHF niedergelegt sind.
- (2) Sämtliche Beteiligten werden das Gebot der Fairness und des Respekts gegenüber Gegnern und Offiziellen in sorgfältiger Weise beachten.

§ 2 Organisation

Der Österreichische Eishockeyverband schreibt jährlich die Meisterschaft der höchsten Spielklasse (österreichische Meisterschaft) aus. Diese Ausschreibung beinhaltet aufgrund der Kooperationsvereinbarung gleichzeitig die Durchführung der internationalen EBEL Meisterschaft.

Durchführung der Spiele:

(1) EBEL-Sekretariat

Erste Bank Eishockey Liga
Lichtensteinstrasse 25 / Top 26/27
1090 Wien

Telefon: +43 (0)1 / 890 17 54 - 10
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: office@erstebankliga.at

Geschäftsführer: Christian Feichtinger
Handy: +43 / 664 / 2005 760
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: christian.feichtinger@erstebankliga.at

Marketing/Sales: Mag. Axel Bammer
Handy: +43 / 664 / 2005 765
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: axel.bammer@erstebankliga.at

Media Management: Thorsten Klein
Handy: +43 / 664 / 2005 700
Telefax: +43 / (0)1 / 890 17 54 - 12
E-Mail: thorsten.klein@erstebankliga.at

(2) Leitung Spielbetrieb

Österreichischer Eishockeyverband
Attemsgasse 7D, 1.OG
1220 Wien

Telefon: +43 / (0)1 / 20 200 20 – 0
Telefax: +43 / (0)1 / 20 200 20 – 50
E-Mail: office@eishockey.at

Wettspielreferat ÖEHV: Peter Schramm
Handy: +43 / (0)664 / 2005 003
Telefax: +43 / (0)512 / 57 60 63
E-Mail: schramm@eishockey.at

Administration EBEL: Harald Springfeld
Handy: +43 / (0)664 / 2005 011
Telefax: +43 / (0)1 20 200 20 - 50
E-Mail: springfeld@eishockey.at

(3) ÖEHV Schiedsrichterobmann

Schiedsrichterobmann ÖEHV, Martin Labitzke
Handy: +43 / (0) 664 / 2005 202
Telefax: +43 / (0)1 / 20 200 20 - 50
E-Mail: labitzke.martin@aon.at

(4) ÖEHV Statistik

Leitung Martin Kogler
Handy: +43 / (0)664 / 4400 123
Telefax: +43 / (0)316 / 687321
E-Mail: martin.kogler@hockey-group.at

(5) EBEL Strafsenat

Telefon: +43 / (0)1 / 20 200 20 – 0
Telefax: +43 / (0)1 / 20 200 20 – 50
E-Mail: strafsенat@eishockey.at
strafsенat@erstebankliga.at

(6) ÖEHV Beglaubigungssenat

Vorsitzender: Dr. Helmut Gartner

Telefon: +43 / (0)1 / 20 200 20 – 0
Telefax: +43 / (0)1 / 20 200 20 – 50
E-Mail: info@eishockey.at

§ 3 Spielplan und Spieltermine

- (1) Der von ÖEHV und EBEL bekannt gegebene Spielplan ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.
- (2) Soweit erforderlich, wird der Spielplan nach Rücksprache mit dem ÖEHV Wettspielreferat von der EBEL aktualisiert und den Vereinen bekannt gemacht.
- (3) Die Spielanfangszeiten sind wochentags einheitlich 19.15 Uhr, sonn- und feiertags 17.30 Uhr. Es gelten die jeweiligen nationalen Feiertage des veranstaltenden Vereines. Die Spielanfangszeiten in der Finalserie werden wochentags mit 20.30 Uhr festgesetzt. Die Sonntag-Finalspieltage finden um 17.30 Uhr statt.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des ÖEHV Wettspielreferates und der EBEL sowie beider beteiligten Vereine.

- (4) Die Anfangszeiten aller Spiele der letzten beiden Spieltage des Grunddurchgangs müssen einheitlich sein.

§ 4 Fernsehberichterstattung

- (1) Die EBEL ist berechtigt mit Zustimmung des ÖEHV Wettspielreferates, Spiele wegen Fernsehberichten zu verlegen.
- (2) Zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Fernsehübertragungen sind die mit den Fernsehpartnern vereinbarten Pflichtenhefte zu beachten.

§ 5 Freikarten, Akkreditierungen

Die Erste Bank Eishockey Liga stellt Akkreditierungen für Vereinsvertreter, Verbandsvertreter, Funktionäre sowie Ligavertreter, Ligamitarbeiter und Medienvertreter aus. Eine Liga-Akkreditierung ist eine Zutrittsberechtigung, die den Inhaber berechtigt, bei Vorweisen der Akkreditierung die Spielstätte zu betreten bzw. in die auf der Akkreditierung definierten Zonen zu gelangen. Jeder EBEL-Verein ist verpflichtet, den jeweiligen Ordnerdienst mit der Handhabung der Liga-Akkreditierungen vertraut zu machen. Bei Missbrauch (z.B. unerlaubte Weitergabe) werden die Akkreditierungskarten abgenommen bzw. zurückgefordert.

- (1) Der für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter- bzw. Ligabeobachter erhält vom Veranstalterclub eine Sitzplatzkarte ohne Entgelt. Diese ist nach Möglichkeit bis spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn anzufordern. Der Platz muss so im Mitteldrittel gelegen sein, dass für den Beobachter optimale Sichtbedingungen gewährleistet sind. Ferner hat der Veranstalterclub zu gewährleisten, dass Schiedsrichterbeobachter bzw. der mit der Ligaaufsicht Beauftragte sich im Stadion und den Nebenräumen frei bewegen können.

- (2) Andere EBEL-Vereine erhalten für Beobachter eine Sitzplatzkarte ohne Berechnung, wenn sie diese mindestens eine Woche im Voraus anfordern.
- (3) Den Vertretern des Gastclubs sind vom Veranstalterclub auf Anforderung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn) fünf Karten mit VIP-Berechtigung und Parkplatz (sofern vorhanden) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei den zur Verfügung zu stellenden Karten handelt es sich um Karten der besten Kategorie. Darüber hinaus gehende Liga-Akkreditierungen, die zum Zutritt zum Veranstaltungsort berechtigen, umfassen keine VIP-Berechtigung und kein Recht auf einen Sitzplatz.
- (4) Der EBEL sind auf Anforderung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn) vier Sitzplatzkarten der besten Kategorie mit VIP-Berechtigung und Parkplatz (sofern vorhanden) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Mitgliedern des Vorstandes des Österreichischen Eishockeyverbandes, den Mitgliedern des EBEL Strafsenates, dem Generalsekretär und Sportmanager sind auf Anforderung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn) je zwei Sitzplatzkarten der besten Kategorie mit VIP-Berechtigung und Parkplatz (sofern vorhanden) pro Spiel kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Erste Bank & Sparkassen AG, Hauptsponsor der EBEL, sind für ihre Kunden und Mitarbeiter sechs Sitzplatzkarten der besten Kategorie mit VIP-Berechtigung und Parkplatz pro Spiel zur Verfügung zu stellen.
- (7) Zusätzlich zu den oben genannten VIP-Karten erhält die Erste Bank & Sparkassen AG 20 Karten pro Spiel für die Jugendschiene „Spark7“ zur Verfügung gestellt. Die Bestellung dieser Karten erfolgt durch Übersendung einer Namensliste durch die Erste Bank an den jeweiligen Verein.
- (8) Die für das jeweilige Spiel eingeteilten Haupt-, Linien- und Stand-By-Schiedsrichter sowie Schiedsrichter- bzw. Ligabeobachter erhalten auf Wunsch je eine kostenlose Sitzplatzkarte für eine Begleitperson. Diese ist nach Möglichkeit bis spätestens 24 Stunde vor Spielbeginn anzufordern.
- (9) Sämtliche Schiedsrichter die in der Erste Bank Eishockey Liga und Nationalliga zum Einsatz kommen sowie die Landesreferenten und Schiedsrichterbeobachter haben gegen Vorweis des Schiedsrichterausweises das Recht auf freien Eintritt ohne Sitzplatzberechtigung zu einem Spiel der Erste Bank Eishockey Liga. Die Anforderung der Freikarte hat spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn zu erfolgen.

§ 6 Eisfläche

- (1) Die neu aufbereitete Eisfläche muss 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels, in den Drittelpausen und in Playoff-Spielen mit „endless overtime“ ist zusätzlich vor jeder eventuellen Verlängerung das Eis jeweils aufzubereiten.
- (2) Bei der Aufbereitung des Eises ist dafür Sorge zu tragen, dass der in jedem EBEL-Stadion im Untereis eingearbeitete Erste Bank Werbekreis sowie die ServusTV Werbefläche zu jeder Zeit sichtbar und klar erkennbar sind und insbesondere nicht durch das Anwachsen des Eises unkenntlich wird.
- (3) Die Verwendung des von ÖEHV und EBEL vorgeschriebenen Goalpeg-systems ist verpflichtend.
- (4) Die Tore müssen in der Mitte der Torlinie verankert sein.

Die Torpfosten messen ab Eisfläche vertikal 1,22 Meter und stehen horizontal 1,83 Meter auseinander (Innenmaße). Die Torpfosten und die Querstange welche eine Stahlrohr-Rahmenkonstruktion bilden, müssen einen Außendurchmesser von 5 cm aufweisen und in rot gestrichen sein.

Torpfosten und Querlatte werden durch einen Rahmen ergänzt an dem das Netz befestigt wird. Die Tiefe des Rahmens beträgt zwischen 60 cm und 1,12 Meter. Er ist weiß gestrichen.

Hintern an der Rahmenkonstruktion des Tores ist ein weißes Nylonnetz angebracht, dass so gespannt ist, dass einerseits ein Liegenbleiben des Pucks auf dem Außennetz verhindert wird, andererseits aber den ins Tor geschossenen Puck zurückhält.

Die Innenteile der Torkonstruktion mit Ausnahme der Torpfosten und Querlatte müssen mit einer weißen Schutzabdeckung versehen sein. Die Abdeckung des unteren Rahmens muss mind. 10 cm von den Torpfosten zurückversetzt sein und in einer Weise angebracht werden, welche den Puck nicht behindert die Torlinie komplett zu überqueren.

- (5) Der Einsatz von Kameras und Mikrofonen, die vom TV-Partner der Liga bzw. akkreditierten Fotoagenturen im Tor installiert werden, ist erlaubt.

Diese Systeme müssen vor dem ersten Einsatz vom ÖEHV und EBEL abgenommen und freigegeben werden. Unsachgemäße Installation und Handhabung führt zum Verlust der Verwendungsgenehmigung.

§ 7 Schiedsrichter-Betreuer

- (1) Jeder Verein hat der EBEL bis zum 01.08.2011 einen Schiedsrichter-Betreuer zu benennen. Dieser darf keine weitere offizielle Funktion (z.B. Manager) im Verein haben. Er hat sich gegenüber den Schiedsrichtern jederzeit neutral zu verhalten. Das EBEL-Sekretariat erstellt eine entsprechende Liste und stellt diese den Schiedsrichtern zur Verfügung.
- (2) Der Schiedsrichter-Betreuer ist Ansprechpartner der Schiedsrichter für die Kommunikation mit den Vereinen sowie Verpflegung und hat sich zu diesem Zweck grundsätzlich 45 Minuten vor und 30 Minuten nach dem Spiel in Reichweite der Schiedsrichter-Kabine aufzuhalten. Der Schiedsrichter-Betreuer betritt die Kabine nur, um seinen Aufgaben nachzukommen bzw. wenn er von den Schiedsrichtern darum gebeten wird. Der Schiedsrichter-Betreuer ist der einzige Vereinsvertreter, mit Ausnahme der Punkterichter des Kampfgerichts, der Zutritt zur Kabine hat.
- (3) Im Rahmen des vom ÖEHV Schiedsrichterreferat durchgeführten internationalen Schiedsrichter – Austauschprogramm ist es erforderlich, dass die betreffenden Schiedsrichter-Betreuer sich englisch verständigen können, um die ausländischen Schiedsrichter zu betreuen. Das Kampfgericht bei den betreffenden Spielen muss mindestens mit einer Person besetzt sein, die die englische Sprache beherrscht.

§ 8 Uhren und Signale

- (1) Aufwärmen:
20 Minuten Rückwärtslauf
- (2) Spielvorbereitung und Starting-Six:
Im Anschluss an die Aufwärmzeit beginnt ein 20-minütiger Rückwärtslauf bis zum Spielbeginn. An diesen hat sich der Ablaufplan vor dem Spiel gemäß den Durchführungsbestimmungen zu orientieren.
- (3) Hauptzeit:
20 Minuten Rückwärtslauf. Entsprechendes gilt für die Verlängerung. In den Drittelpausen erfolgt 17 Minuten Rückwärtslauf. Entsprechendes gilt für die Pause zur ersten Verlängerung (2 Minuten) bzw. bei Playoff-Spielen mit „endless overtime“ (17 Minuten).
- (4) Strafzeit:
Für jede Mannschaft zwei Strafzeitanzeigen mit 2 bzw. 5 Minuten Rückwärtslauf und Vorprogrammierbarkeit bei aufgeschobenen Strafen mit der Maßgabe, dass diese sofort nach Beendigung der zuvor laufenden Strafe erscheinen und herunter laufen. Für jede Mannschaft eine geeignete Anzeige für Disziplinarstrafen.

- (5) Time-Out
30 Sekunden Rückwärtslauf, währenddessen muss die Hauptzeit stehen und es darf keine Beschallung (Musik, Hallensprecher, Werbeeinschaltung) erfolgen.
- (6) Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spiel-Drittels oder einer Verlängerung signalisieren, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.
- (7) Die Auslösung der Signale hat nach Ende des jeweiligen Spiel-Drittels, der Verlängerung oder eines Time-out automatisch über die Uhr-Anlage zu erfolgen.
- (8) Die Spielzeit eines Drittels dauert 20 Minuten. Die Spielzeit bei Verlängerung eines Hauptrundenspiels dauert 5 Minuten.
- (9) Bei allen Spielen muss die Spielzeit in den Dritteln und Verlängerungen rückwärts und die Zeit für Strafen rückwärts von den verhängten Minuten auf Null laufen.
- (10) Die Restzeit der Drittelpausen ist in den Mannschafts- bzw. Schiedsrichterkabinen anzuzeigen oder, sofern dies technisch nicht möglich ist, regelmäßig (10, 5 und 2 Minuten) bekannt zu geben.

§ 9 Kopf- und Gesichtsschutz der Spieler

- (1) Spieler, die nach dem 31. Dezember 1974 geboren wurden, müssen mindestens ein Halbvisier tragen.
- (2) Alle Spieler von Senioren-Mannschaften der Jahrgänge 1992 bis 1993 müssen die von der IIHF approbierten Halbg Gesichtsschutzmasken (Halbvisier) und Mundschutz / Zahnschutz, der Jahrgänge 1994 und jünger die von der IIHF approbierten Vollgesichtsschutzmasken (Vollvisier) und Mundschutz / Zahnschutz tragen. Das Halbvisier muss über die Augen bis zur Unterkante der Nase reichen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen. Die Vollgesichtsschutzmaske muss so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen kann.
- (3) Alle Nachwuchsspieler ab Jahrgang 1992 und jünger sind verpflichtet, einen Nacken- und Halsschutz zu tragen.
- (4) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet.

§ 10 Spielernummern und Spieltrikots

- (1) Als Trikotnummern sind alle Ziffern von 1 - 99 zulässig. Jegliche Zusätze zu den Nummern bedürfen der vorherigen Zustimmung des ÖEHV. Die Spielernummern sind nicht übertragbar. Eine Nummer darf nur von einem Spieler in der laufenden Wettkampfsaison im Spielbetrieb getragen werden. Die Anbringung der Trikotnummern und Spielernamen hat laut IIHF Regelbuch 2010 - 2014 Regel Nr. 240 zu erfolgen (Rückenummer Höhe: 25-30 cm, Ärmelnummern H: 10 cm, Spielernamen H: 10 cm). Warmlauftrikots müssen mit Rückennummern in Höhe von mindestens 20 cm versehen sein und jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ärmel.
- (2) Scheidet ein Spieler aus einem Verein aus, darf die frei werdende Nummer in der laufenden Wettkampfsaison nicht mehr verwendet werden.
- (3) Die Vereine müssen der EBEL bis zum 15.8.2011 schriftlich mitteilen, welche Farbe Ihr Heimtrikot hat. Hieran hat sich der Gastclub zu orientieren (siehe Anlage 1 zu Teil A). Verstöße gegen diese Vorschrift werden entsprechend des EBEL-Strafenkataloges (Teil I) geahndet. Ein Wechsel der Trikotgrundfarbe (hell, dunkel) während des laufenden Bewerbes ist nicht erlaubt.
- (4) Der Schiedsrichter hat auf fernsehtaugliche Unterscheidbarkeit der verwendeten Trikots zu achten. Im Zweifelsfall hat der gastgebende Verein das Trikot zu wechseln, es sei denn, er stellt der Gastmannschaft einen farblich geeigneten, nummerierten, Ausweichsatz zur Verfügung.
- (5) Jeder EBEL-Verein hat vor Saisonbeginn dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Trikotvarianten (Heim- und Auswärtstrikot) sowohl in Farbe als auch in der Helligkeit (Hell – Dunkel) grundlegend voneinander unterscheiden. Werden bei der zweiten Trikotvariante dieselben Farben wie bei der ersten Variante verwendet, darf die verwendete Hauptfarbe des eines Trikots beim anderen Trikot nicht mehr als 10% übersteigen.
- (6) Jeder EBEL-Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass auf jedem Trikot (Hell und Dunkel) das entsprechende Ligalogogramm (in Kombination mit dem Vereinslogo) in der Größe von 55 x 70 mm (B x H) auf der Vorder- und Rückseite angebracht wird.

§ 11 Ärztlicher Dienst, Sicherheit

- (1) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, von 40 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende einen Arzt sowie einen Rettungswagen im Stadion zur Verfügung zu halten.
- (2) Der Veranstalterclub ist ferner verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben über die Anzahl und den Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften einzuhalten.

- (3) Die im Stadion entstehenden Kosten für den ärztlichen Bereitschaftsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalterclubs. Entsprechendes gilt für die Sanitäter.
- (4) Der Veranstalterclub steht dafür ein, dass der Arzt tatsächlich anwesend, einsatzbereit, mit einem BIB gekennzeichnet, jederzeit erreichbar sich in unmittelbarer Nähe der Spielerbänke befindet.

§ 12 Off Ice Offizielle

- (1) Die folgenden Off Ice Offiziellen müssen entsprechend IIHF Regelbuch 2010 – 2014 (Regel Nr. 300) und EBEL Grundregeln bei einem Spiel anwesend sein:
 - Ein Punktrichter (mit bis zu zwei Assistenten)
 - Ein Spielzeitnehmer
 - Ein Stadionsprecher
 - Zwei Strafbankbetreuer
 - Bediener Livescoring
 - Bediener der Videoanlage für die Übertorkamera
- (2) Bei jedem EBEL-Spiel müssen mindestens zwei vom ÖEHV lizenzierte Punktrichter anwesend sein. Die Punktrichter werden vor jeder Saison vom ÖEHV zertifiziert. Die Spielberichte dürfen nur von Punktrichtern unterschrieben werden, die diese Zertifizierung besitzen. Da der Punktrichter für alle Off Ice Offiziellen beim Spiel verantwortlich zeichnet, dürfen im Fall seiner Abwesenheit nur seine Vertreter, die ebenfalls an der Schulung teilgenommen haben, oder im Ausnahmefall von ihm explizit nachweislich eingewiesene Dritte den Spielbericht unterschreiben. Jeder Verein ist verpflichtet sämtliche Punktrichter, die während einer Saison zum Einsatz kommen zu den ÖEHV Punktrichterschulungen zu entsenden.

Die Anwesenheit der offiziellen Punktrichter (mit ÖEHV Ausweis) wird durch die Schiedsrichter die das Spiel leiten überprüft. Sollte sich herausstellen, dass sich ein Punktrichter nicht ordnungsgemäß (mit Ausweis) ausweisen kann, wird dies entsprechend des EBEL-Strafenkataloges (Teil I) geahndet. Ebenso wird die Nichtteilnahme von Punktrichtern (mindestens drei je Verein) an den ÖEHV Punktrichterschulungen entsprechend des EBEL-Strafenkataloges geahndet.

- (3) Die Off Ice Offiziellen müssen vor, während und nach dem Spiel die SR unterstützen. Sie sind verpflichtet, die mit den SR besprochenen Gesprächsinhalte nicht an Vereinsvertreter, Trainer, Spieler und Medienvertreter zu kommunizieren.

Ihr Verhalten muss in allen Fällen neutral und sachlich sein. Insbesondere während des Spielgeschehens dürfen Entscheidungen der SR nicht durch Gestik, Mimik oder verbal beurteilt bzw. kommentiert werden.

- (4) Alle weiteren Pflichten der Off Ice Offiziellen ergeben sich aus dem „Handbuch für Off Ice Offizielle der IIHF“.
- (5) Außerdem sind für das ÖEHV Live-Scoring System mind. zwei Personen je Verein zur ÖEHV Live-Scoring Schulung zu entsenden.

§ 13 Spielberichte

- (1) Die Spielberichte werden durch das ÖEHV Live-Scoring System erstellt. Hierzu werden die Punktrichter der Vereine im Rahmen der ÖEHV Punktrichterschulung, geschult und ein Handbuch ausgegeben. Der Veranstalter-Club ist verpflichtet, die für das ÖEHV Live-Scoring System benötigte Hardware (Notebook, Betriebssystem Windows XP und höher, Internet-Explorer 7 und höher) sowie einen Drucker zur Verfügung zu stellen, betriebsbereit zu halten und die erforderlichen Telekommunikationsverbindungen (vollwertige Internetverbindung) zur Verfügung zu stellen. Der Punktrichter des Veranstalterclubs ist verpflichtet, die nachfolgenden Eingaben in das ÖEHV Live-Scoring System vorzunehmen.
 - a) bis 75 Minuten vor Spielbeginn:
 - Übergabe der vollständig ausgefüllten, vom verantwortlichen Funktionär unterschriebenen Mannschaftsaufstellungen mit maximal 22 spielberechtigten Spielern und Line-ups, in der jeweiligen Mannschaftskabine an den Punktrichter / Online Scorer
 - b) 60 Minuten vor Spielbeginn:
 - Übergabe des Spielberichtes durch den Punktrichter / Online Scorer beim verantwortlichen Funktionär
 - Der verantwortliche Funktionär bestätigt mit seiner Unterschrift den angeführten Kader.
 - c) 20 Minuten vor Spielbeginn:
 - Bekanntgabe der „Starting Six“
 - d) 10 Minuten vor Spielbeginn:
 - Die verantwortlichen Funktionäre erhalten eine Kopie des Spielberichtes aus dem die „Starting Six“ beider Mannschaften ersichtlich sind.
 - e) während des Spieles:
 - Torschützen und Assistenten
 - Strafen
 - Torhüterwechsel
 - +/-
 - Schüsse auf die Torhüter nach Ende des Drittels
 - Time-out

- f) nach dem Spiel:
- Zuschauerzahl
 - Eingabe der Zusatzstatistiken

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass parallel zur technischen Verfassung des Spielberichts dieser auch jederzeit handschriftlich geführt werden muss.

- (2) Bei Ausfall der notwendigen technischen Geräte bzw. Störungen des Internetanschlusses ist obiger Zeitplan möglichst einzuhalten.
- (3) Beide Originalspielberichte (handgeschriebener- und Online- Spielbericht) sind innerhalb einer Stunde nach Spielende zusammen mit den Line-ups vom Schiedsrichter und den verantwortlichen Funktionären unterfertigt an folgende Stellen per Fax zu übermitteln:
- a) Österreichische Eishockeyverband +43 / 1 / 20 200 20 – 50
 - b) ÖEHV Statistik +43 / 316 / 687 321
 - c) EBEL-Sekretariat: +43 / 1 / 890 17 54 - 12

Die pünktliche Übermittlung ist anhand der Sendeberichte vom Hauptschiedsrichter zu überprüfen.

Eventuelle Zusatzmeldungen (Bericht) sind ebenfalls an a) bis c) zu faxen, jedoch spätestens bis 12.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages.

Alle Zusatzstatistiken und Zusatzmeldungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- (4) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Originalspielbericht, Original Line-ups und ggf. seinen Bericht bis spätestens 12 Uhr des dem Spieltag folgenden Tages per Post an den Österreichischen Eishockeyverband zu schicken.
- (5) Alle weiteren Vorgaben zum Ausfüllen des offiziellen Spielberichtes ergeben sich aus dem „Handbuch für Off Ice Offizielle der IIHF“.

§ 14 Warmlaufzeit

- (1) Den Mannschaften ist die Möglichkeit einzuräumen, sich 40 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen und auf das Spiel vorzubereiten.
- (2) Der Veranstalterclub stellt dem Gastclub hierfür 35 Pucks zur Verfügung.
- (3) Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen keine ausreichende Eisfläche belassen.

- (4) Die Warmlaufzeit kann, z.B. wegen einer verspäteten Anreise des Gastclubs, einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss Sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.
- (5) Am Warmlaufen dürfen nur die max. 22 spielberechtigten Spieler teilnehmen, die in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind.

§ 15 Ablaufplan vor Spielen

Der Ablauf vor Spielbeginn ist wie nachfolgend festgelegt.

- (1) 2 Minuten vor Spielbeginn:
Die Spieler der „Starting-Six“ beider Vereine nehmen, mit dem Helm in der Hand, an ihrer blauen Linie Aufstellung. Zuerst wird die Starting-6 der Gastmannschaft und dann die Starting-6 der Heimmannschaft vorgestellt. Die Spieler bleiben solange an ihrer blauen Linie stehen, bis der Torwart des Heimvereins vorgestellt worden ist. Die restlichen Spieler nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz.
- (2) Die Vorstellung der Starting-6 erfolgt, indem zunächst 2 Verteidiger, dann 3 Stürmer, zum Schluss der Torwart nacheinander durch den Stadionsprecher aufgerufen und vorgestellt werden (z.B. mit persönlichen Angaben oder Statistiken). Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen. Die Erwähnung von Strafzeiten oder Sperren etc. ist untersagt.

§ 16 Ablaufplan vor Finalspielen (nur Finalserie)

- (1) In Abstimmung mit der EBEL und dem übertragenden Fernsehsender muss der gastgebende Verein seinen Ablaufplan zeitlich so gestalten, dass die „Finalzeremonie“ und Einlauf der Spieler und Schiedsrichter, sowie Aufstellung beider Teams an der jeweiligen blauen Linie integriert und bis zur festgesetzten Bullyzeit durchgeführt ist.
- (2) Der gastgebende Verein hat diesen Ablaufplan bis zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an die EBEL, den Gastverein, den Hauptschiedsrichter sowie den Aufnahmeleiter des übertragenden Senders zu übermitteln.
- (3) 4 Minuten vor Spielbeginn:
Es wird die Nationalhymne(n), wenn möglich live, gespielt.
- (4) Die Spieler der „Starting-Six“ beider Vereine bleiben danach, mit dem Helm in der Hand, an ihrer blauen Linie stehen bis der Torwart des Heimvereins vorgestellt worden ist. Zuerst wird die Starting-6 der Gastmannschaft und dann die Starting-6 der Heimmannschaft vorgestellt. Die restlichen Spieler nehmen währenddessen auf den Spielerbänken Platz.

- (5) Die Vorstellung der Starting-6 erfolgt, indem zunächst 2 Verteidiger, dann 3 Stürmer, zum Schluss der Torwart nacheinander durch den Stadionsprecher aufgerufen und vorgestellt (z.B. mit persönlichen Angaben oder Statistiken). Die Vorstellung hat neutral und ohne Provokation zu erfolgen. Die Erwähnung von Strafzeiten oder Sperren etc. ist untersagt.

§ 17 Video- und Audioeinspielungen

- (1) Es ist sicherzustellen, dass Video- und Audioeinspielungen keine beleidigenden oder provozierenden Inhalte haben oder den sportlichen Ablauf des Meisterschaftsspiels anderweitig beeinträchtigen. Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen sowie den Schiedsrichtern, Beachtung findet.
- (2) Es ist untersagt, Wiederholungen von Strafsentscheidungen oder annullierten Toren, insbesondere den Videobeweis, zu zeigen. Ferner dürfen keine Reklamationen oder andere unsportliche Verhaltensweisen von Spielern oder Offiziellen wiederholt werden, das gleiche gilt bei Verletzungen.
- (3) Es ist untersagt, Wiederholungen von Raufereien zwischen zwei- oder mehreren Spielern zu zeigen.
- (4) Es gelten die Videowall Vorschriften des IIHF (Teil I)

§ 18 Durchsagen

- (1) Während der gesamten Veranstaltung dürfen keine Prämien für Tore oder Beihilfen bekannt gemacht werden.
- (2) Werbedurchsagen dürfen nur vor dem Spiel, in Spielunterbrechungen, in den Drittelpausen, sowie nach dem Spiel erfolgen.
- (3) Alle Durchsagen und Ansagen haben neutral und ohne Provokation gegenüber den Mannschaften und Offiziellen zu erfolgen.
- (4) Dem Stadionsprecher sind Nebentätigkeiten (z.B. Radiomoderation) während des Spiels untersagt.
- (5) Zwischenergebnisse und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

- (6) Der Stadionsprecher hat durch die Lautsprecheranlage folgende Informationen zu verkünden:
- a. Torschütze und Mithelfer (Assistent)
 - b. Strafen
 - c. Ende von Strafzeiten
 - d. 1 Minute vor Ende des ersten und zweiten Spieldrittels
 - e. 2 Minuten vor Ende des dritten Spieldrittels
 - f. „Auszeit/Timeout“
 - g. Überprüfung einer Spielsituation durch die Schiedsrichter und deren Entscheidung

§ 19 Zusätzliche Schiedsrichter

Alle Playoff-Spiele ab dem Viertelfinale werden im 4 Mann-System geleitet.

§ 20 Spielverlängerung

- (1) Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach zweiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“, in der jede Mannschaft jeweils nur vier Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens drei Feldspieler eingesetzt werden. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach ÖEHV Regeln (§ 21). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime/Penaltyschießen) erhält einen weiteren Punkt.
- (2) Sollte in einem Playoff Spiel nach der regulären Spielzeit der Spielstand unentschieden sein, so wird nach einer Eisreinigung eine 20-minütige "Sudden Victory Overtime" bis zum Sudden Death gespielt. Sollte der Spielstand danach weiterhin unentschieden sein, so erfolgt eine weitere 20-minütige "Sudden Victory Overtime" bis zum Sudden Death usw., bis das entscheidende Tor fällt. Jede Mannschaft darf jeweils nur vier Feldspieler einsetzen, es müssen aber mindestens drei Feldspieler eingesetzt werden. Nach Ende der regulären Spielzeit sowie nach jeder weiteren 20-minütigen "Sudden Victory Overtime" erfolgt eine Eisreinigung.
- (3) Der das Tor erzielende Verein ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger des Spieles.
- (4) Alle in der regulären Spielzeit nicht abgelaufenen Strafen werden in die Verlängerung übernommen.

§ 21 Penalty-Schießen

- a) Wenn eine Begegnung am Ende der Nachspielzeit im Grunddurchgang noch immer unentschieden steht, muss sofort danach ein Penaltyschießen ohne vorherige Eisreinigung durchgeführt werden. Jede Mannschaft führt die Penaltyschüsse auf jenes Tor durch, auf welches sie in der Overtime zuletzt gespielt hat.
- b) Der Schiedsrichter ruft beide Kapitäne in den Schiedsrichterkreis und wirft eine Münze, welche Mannschaft den ersten Penaltyschuss durchführt. Der Sieger im Münzwurf hat die Wahl, ob seine Mannschaft als erste oder zweite schießt.
- c) Der Vorgang beginnt mit drei verschiedenen Schützen jeder Mannschaft, die abwechselnd die Penaltys durchführen. Die Spieler sowie die Reihenfolge der Schützen müssen vor Beginn des Penaltyschiessens nicht bekannt gegeben werden. Teilnahmeberechtigt sind die vier Torhüter sowie alle Spieler, die am Spielbericht aufscheinen (ausgenommen lit. d). Die Torhüter können nach jedem Schuss ausgewechselt werden.
- d) Ein Spieler, dessen Strafe nach Beendigung der Nachspielzeit nicht beendet ist, kann nicht für das Penaltyschießen nominiert werden und muss auf der Strafbank oder in der Garderobe verbleiben. Dasselbe gilt für Spieler, die während des Penaltyschiessens eine Strafe bekommen.
- e) Für die Durchführung der Schüsse gilt im Allgemeinen die Regel 509 des IIHF Offiziellen Regelbuches.
- f) Die Spieler der beiden Mannschaften schießen abwechselnd auf das ausgewählte Tor, bis das entscheidende Tor gefallen ist. Die restlichen Schüsse werden nicht mehr ausgeführt.
- g) Wenn es nach drei Schüssen von jeder Mannschaft noch immer unentschieden steht, muss eine Entscheidung (Tie-Break) durchgeführt werden, in der dann abwechselnd ein Spieler pro Mannschaft nach freier Wahl auf das gewählte Tor schießt, wobei nun die andere Mannschaft mit den Tie-Break-Schüssen beginnt. Falls nötig, wird das Tie-Break-Verfahren wiederholt, wobei wiederum die andere Mannschaft beginnt. Das Spiel ist dann entschieden, wenn ein Duell von zwei Spielern das entscheidende Resultat liefert.

Im Tie-Break kann jeder Spieler beliebig oft als Penaltyschütze nominiert werden.
- h) Der offizielle Punkterichter registriert alle abgegebenen Schüsse mit Angabe der Spieler, der Torhüter und der erzielten Tore.

- i) Nur das entscheidende Tor zählt für das Resultat des Spieles und wird dem Spieler, der es erzielt hat, sowie dem betroffenen Torhüter zugeschrieben.
- j) Falls eine Mannschaft sich weigert, am Penaltyschießen zur Ermittlung des Siegers teilzunehmen, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren gewertet.
- k) Falls ein Spieler sich weigert, einen Penaltyschuss durchzuführen, wird dies als vergebener Schuss seiner Mannschaft gewertet.

§ 22 Sportlergruß

- (1) Die Kapitäne beider Vereine haben sich vor jedem Spiel den Schiedsrichtern auf dem Eis mit Handschlag vorzustellen und nach jedem Spiel mit Handschlag von ihnen zu verabschieden.
- (2) Nach allen Grunddurchgangsspielen sowie Spielen, in denen eine Playoff-Runde entschieden wurde, verabschieden sich alle Spieler per Handschlag auf dem Eis. Bei allen anderen Play-Off-Spielen entfällt dies.

§ 23 Meisterehrung

- (1) Bis spätestens 48 Stunden vor Finalspielen, bei deren Gewinn ein Verein die Meisterschaft erringen kann, übergibt die EBEL dem Verein einen mit dem ÖEHV akkordierten Ablaufplan für die Siegerehrung, in dem u.a. die Pokalübergabe und der Ordnungsdienst beschrieben ist. Den Vorgaben der EBEL Verantwortlichen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Rechtzeitig vor Spielbeginn findet eine Besprechung zwischen den Vertretern der beteiligten Vereine, dem Ordnungsdienstleiter, einem Vertreter der EBEL sowie einem Vertreter des ÖEHV statt.
- (3) Die Ehrung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Spielende. Der gastgebende Verein hat, ggf. mit Hilfe des Ordnungsdienstes dafür Sorge zu tragen, dass vor Ablauf der Siegerehrung keine unbefugten Personen das Eis betreten. Dies gilt insbesondere für Zuschauer und Pressevertreter. Interviews etc. sind vor Beendigung der Siegerehrung nicht erlaubt.
- (4) Der Stadionsprecher erhält einen von der EBEL zur Verfügung gestellten Text. Die Ehrung hat sachlich und in angemessener Form zu erfolgen. Das Einspielen von Musik (außer der offiziellen IIHF-Hymne) während der Zeremonie ist verboten.
- (5) Beide Teams nehmen an der jeweiligen blauen Linie Aufstellung und warten dort das Ende der Siegerehrung ab.
- (6) Verlassen Spieler und/oder Trainer das Eis vor Beendigung der Zeremonie wird dies gemäß EBEL-Strafenkatalog geahndet.

- (7) Die Ehrung erfolgt in folgender Reihenfolge, sofern nichts anderes unter den Beteiligten (EBEL, ÖEHV und Vereinen) vereinbart wird:
 - Übergabe Schiedsrichter-Erinnerungsmedaillen
 - Ehrung des Most Valuable Players – Übergabe „Ron Kennedy Trophy“
 - Medaillenübergabe an Spieler und Trainer (ÖSTM Medaillen), Pokalübergabe Kapitän EBEL Vizemeister
 - Medaillenübergabe an Spieler und Trainer (ÖSTM Medaillen), Pokalübergabe Kapitän EBEL Meister/Champion
 - Pokalübergabe Assistent-Kapitän ÖEHV Staatsmeister
- (8) Die Personen, welche die Meisterehrung vornehmen, sollen dem Anlass entsprechend gekleidet sein (Anzug, Krawatte).
- (9) Die Vertreter des ÖEHV sind der Präsident sowie der Wettspielreferent bzw. ein Delegierter des ÖEHV. Die Vertreter der EBEL sind der Präsident und der Ligamanager bzw. ein Delegierter der EBEL. Weiter können Vertreter des Hauptsponsors und/oder der Politik nach Abstimmung mit der EBEL und dem ÖEHV an der Meisterehrung teilnehmen.

§ 24 Anti-Doping

- (1) Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Erste Bank Eishockey Liga Vereine bindend.

Die NADA Austria kann entsprechend der Bestimmungen des ADBG (siehe § 18a der Satzungen des ÖEHV) unangemeldete Dopingkontrollen (sowohl IC und OOC) der am Spiel beteiligten Personen durchführen. Dies gilt auch für alle an der EBEL Meisterschaft beteiligten nichtösterreichischen Vereine.

- (2) Werden solche Kontrollen angeordnet, sind der Verein und der Mannschaftsleiter dafür verantwortlich, dass sich der ausgewählte Spieler ordnungsgemäß der Kontrolle unterzieht.
- (3) Jeder Verein meldet dem ÖEHV mittels offiziellen Anti-Doping Kontaktlistenformular einen verantwortlichen Funktionär innerhalb des Vereins, der für Anti-Doping Agenden zuständig ist.
- (4) Jeder Verein meldet dem ÖEHV mittels offiziellen Anti-Doping Kontaktlistenformular einen verantwortlichen Arzt innerhalb des Vereins, der für Anti-Doping Agenden zuständig ist.
- (5) Sämtliche Spieler, die in der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga zum Einsatz kommen, müssen die Bestätigung der Kaderaufnahme (Verpflichtungserklärung) mit Beginn jeder Saison bzw. mit Beginn ihrer Tätigkeit im Original an das ÖEHV Sportmanagement unterschrieben senden.

- (6) Jeder Verein ist verpflichtet, dem ÖEHV bis längstens 15.08.2011 eine Liste der Top 22 Spieler mit Vor-, Zuname, aktuellen Wohnadressen, Telefonnummer zwecks Weiterleitung an die NADA zu übermitteln.
- (7) Sämtliche Trainer und Betreuer die in der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga direkt mit der Mannschaft arbeiten und zum Einsatz kommen, müssen die Bestätigung der Kaderaufnahme (Verpflichtungserklärung) mit Beginn der Saison bzw. mit Beginn ihrer Tätigkeit im Original an das ÖEHV Sportmanagement unterschrieben senden.
- (8) Die Vereine melden beginnend mit 15.08.2011 ihre wöchentlichen Mannschaftsaktivitäten und deren Abweichungen der NADA Austria durch den Vereinsverantwortlichen Anti-Doping Beauftragten.

Bei Nichtmeldung oder einer in wesentlichen Teilen nicht vollständigen Meldung, über die Mannschaftsaktivitäten, wird die Mannschaft entsprechend den aktuell gültigen Anti-Doping Bestimmungen sanktioniert.

Kann ein Athlet an einer für die entsprechende Woche gemeldeten Mannschaftsaktivität nicht teilnehmen, muss er seinem Mannschaftsverantwortlichen ausreichend detaillierte Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung stellen. Diese Abweichung ist der NADA Austria bekannt zu geben.

Hat ein Athlet im Kontrollfall keine ausreichend detaillierten Informationen zu seinem Aufenthaltsort und seiner Erreichbarkeit zur Verfügung gestellt und ist er somit bei einer Dopingkontrolle nicht verfügbar, wird der Athlet entsprechend den aktuell gültigen Anti-Doping Bestimmungen sanktioniert.

- (9) Seitens des Vereines sind die aktuellen Wohn- und Kontaktadressen, beginnend mit 15.08.2011, mittels offiziellen Anti-Doping Kontaktlistenformular selbstständig auf dem Laufenden zu halten. Dies gilt für alle Spieler des TOP 22 Kader sowie alle gemeldeten Anti-Doping Funktionäre.

§ 25 Videoaufzeichnung, Video Austausch System

- (1) Der Veranstalterclub hat zu gewährleisten, dass von jedem Spiel eine komplette Videoaufzeichnung (inklusive der Vorkommnisse auf der Eisfläche während der Spielunterbrechungen) hergestellt wird. In allen Spielunterbrechungen ist die Spielzeituhr einzublenden und die Aufnahme nicht zu unterbrechen. Folgende Aufnahmekriterien sind zwingend einzuhalten und es muss so gefilmt werden, damit der Videomitschnitt für Spielanalysen verwendet werden kann:
 - Es muss jeweils der Spielsituation entsprechend das komplette Spieldrittel (Verteidigungsdrittel, Angriffsdrittel, Mitteldrittel) im Bild sein.
 - Der Kameramann darf den Puck nicht aus den Augen/Bild verlieren.
 - Es soll nicht ins Publikum gefilmt werden.
 - Kontrolle der Spiel-DVD, ob auch tatsächlich eine Aufzeichnung vorhanden ist.

- (2) Der Veranstalterclub hat dem Gastclub und dem Hauptschiedsrichter unmittelbar nach dem Spiel und unaufgefordert eine Kopie der Videoaufzeichnung auf DVD-R kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, die vollständige Spielaufzeichnung bis spätestens 09.00 Uhr des Folgetages in das Video Austausch System der EBEL hochzuladen.
- (4) Der Veranstalterclub hat der EBEL und dem ÖEHV auf Anforderung unverzüglich eine Kopie der Videoaufzeichnung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5) Verstöße gegen Abs. (1)-(3) werden entsprechend des EBEL-Strafenkataloges geahndet.

§ 26 Training

Dem Gastclub ist auf Wunsch gegen Bezahlung am Vormittag (8.30 - 12.00 Uhr) des Spieltages im Umkreis von 30 km der Spielstätte eine Eiszeit (30-60 Minuten) nach Möglichkeit und aus Gründen der sportlichen Fairness zur Verfügung zu stellen, wenn dies mindestens 3 Tage zuvor beantragt worden ist.

§ 27 Freigabe von Seniorenspielern (Kampfmannschaft) für Spiele der Nationalmannschaft laut IIHF Bestimmungen für internationale Transfers

- (1) Jeder Verein, der einen nach den IIHF-Bylaws für die Nationalmannschaft eines nationalen Mitgliedsverbandes spielberechtigten Spieler registriert hat, muss ihn, falls er für eine seiner Nationalmannschaften ausgewählt wurde, ohne Rücksichtnahme auf sein Alter und gemäß den IIHF Bestimmungen für Internationale Transfers an den nationalen Mitgliedsverband, für dessen Mannschaft er spielberechtigt ist, freigeben. Dies betrifft alle Spieler, egal ob sie transferiert sind oder nicht.
- (2) Diese Bestimmung ist für die folgenden Spiele verbindlich:
 - a) insgesamt neun Spiele der Nationalmannschaft pro Liga-Saison zu nicht mehr als vier Anlässen.
 - b) zusätzlich alle Spiele bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Olympischen Wettbewerben und den Qualifikationen hierzu; höchstens 18 Tage für einen Senioren- und 12 Tage für einen Juniorenwettbewerb.

Die Dauer der Freigabe muss auch eine entsprechende Trainingszeit gestalten. Die Zeitspanne dieser Trainingszeit umfasst:

- a) für ein Länderspiel – 48 Stunden.
- b) für ein IIHF-Meisterschafts-Qualifikationsturnier – 72 Stunden

- c) für ein Qualifikationsturnier zu einem Wettbewerb im Rahmen der Olympischen Winterspiele – 72 Stunden
für eine IIHF-Meisterschaft – 7 Tage
- d) für einen Wettbewerb im Rahmen der Olympischen Winterspiele – 7 Tage

Der Verein und der beteiligte nationale Mitgliedsverband können eine längere oder kürzere Freigabedauer vereinbaren. In jedem Fall ist der Spieler verpflichtet, sich spätestens 48 Stunden vor Beginn des Matches am Austragungsort einzufinden.

- (3) Der Verein, der einen Spieler freigibt, ist nicht berechtigt, eine finanzielle Entschädigung, einschließlich Versicherung, zu erhalten, ausgenommen der für den Fall einer verlängerten Freigabedauer vereinbarten Entschädigung.
- (4) Der nationale Mitgliedsverband, der einen Spieler anfordert, hat die tatsächlichen Reisekosten, die für den Spieler anfallen, zu tragen.
- (5) Jeder bei einem Verein registrierte Spieler ist verpflichtet, der Aufforderung seines nationalen Verbandes, für eine seiner Nationalmannschaften zu spielen, Folge zu leisten.
- (6) Ein nationaler Mitgliedsverband, der zur Freigabe eines im Ausland spielenden Spielers die Hilfe der IIHF in Anspruch nehmen möchte, kann dies unter den folgenden zwei Bedingungen tun:
 - a) Der nationale Mitgliedsverband, bei dem der Spieler registriert ist, muss ohne Erfolg um Intervention gebeten worden sein.
 - b) Der Fall muss der IIHF bis spätestens 14 Tage vor dem Spiel, für das der Spieler angefordert wurde, vorgelegt worden sein.
- (7) Ein Spieler, der wegen Verletzung oder Krankheit nicht in der Lage ist, der Aufforderung seines nationalen Mitgliedsverbandes Folge zu leisten, muss bereit sein, sich einer medizinischen Untersuchung durch einen von jenem Verband ausgewählten Arzt zu unterziehen, falls dies vom Verband verlangt wird.
- (8) Ein Spieler, der von seinem nationalen Verband für eine seiner Nationalmannschaften ausgewählt wurde, darf in der Zeit, während der er freigegeben wurde oder freigegeben hätte werden sollen, nicht für den Verein, bei dem er registriert ist, spielen.
- (9) Wenn ein Verein sich weigert, einen Spieler freizugeben oder es trotz der obigen Bestimmungen unterlässt, dies zu tun, kommen die folgenden Sanktionen zur Anwendung:
 - a) eine Geldstrafe
 - b) eine Verwarnung, Rüge oder Suspendierung des betroffenen Vereins.

- (10) Jeder Verstoß eines Vereins gegen die Spielbeschränkung nach Abs.9 zieht folgende Sanktionen nach sich:
- a) ganz oder teilweise die in Abs.9 genannten Sanktionen.
 - b) der nationale Mitgliedsverband, dem der Verein angehört, muss das Spiel oder die Spiele, an denen der Spieler teilgenommen hat, für den Verein als verloren erklären.
- (11) Wird der Spieler wieder zu einem anderen Verein transferiert, behalten die obigen Verpflichtungen weiterhin ihre Gültigkeit für den Spieler, seinen neuen aufnehmenden Verein und den neuen aufnehmenden nationalen Mitgliedsverband.
- (12) Wurde nach Beendigung eines Transfers bereits eine spezielle Vereinbarung hinsichtlich der Freigabe eines Spielers für Spiele seiner Nationalmannschaft (Abs. 2) genehmigt und unterzeichnet, ist die betreffende Vereinbarung vom abgebenden nationalen Mitgliedsverband der internationalen Transferkarte beizufügen.
- (13) Jeder Verein ist verpflichtet, die angeforderten Spieler mit kompletter Eishockeysausrüstung, ausgenommen Helm und Handschuhe, zu entsenden. Für den Schlägerverbrauch des Spielers wird der Verein entsprechend entschädigt. Hierfür ist das beiliegende Formular zu verwenden. Die Entschädigungsleistung erfolgt einmal jährlich für alle Spieler nach Ende der Weltmeisterschaft.

Teil B: Spielmodus

§ 1 Grunddurchgang

1. Der Bewerb wird in einer Gruppe ausgetragen.

2. Grunddurchgang:

Phase 1: Es wird eine doppelte Hin- und Rückrunde gespielt.

Phase 2 a): Platzierungsrunde:

Die ersten 6 Mannschaften spielen in einer Hin- und Rückrunde um die Platzierung für das Play-Off. Es erfolgt keine Mitnahme der im Grunddurchgang erreichten Punkte.

Der Erstplatzierte aus dem Grunddurchgang erhält 4 Bonuspunkte, der Zweitplatzierte 3 Punkte, der Drittplatzierte 2 Punkte, der Viertplatzierte einen Punkt. Der Fünft- und Sechstplatzierte erhält keinen Punkt.

Phase 2 b): Qualifikationsrunde:

Der nach dem Grunddurchgang siebt-, acht-, neunt-, zehnt- und elftplatzierte Verein spielt in einer Hin- und Rückrunde um die verbleibenden zwei Plätze für das Play-Off. Es erfolgt keine Mitnahme der im Grunddurchgang erreichten Punkte.

Der siebtplatzierte Verein erhält 3 Bonuspunkte, der achtplatzierte Verein 2 Bonuspunkte, der neuntplatzierte Verein 1 Bonuspunkt. Der zehnt- und elftplatzierte Verein erhalten keinen Bonuspunkt.

Nach der Qualifikationsrunde scheiden der dritt-, viert- und fünftplatzierte Verein aus der Meisterschaft aus. Der erst-, und zweitplatzierte Verein nehmen die Plätze 7 und 8 im Play-Off ein.

Die Rangordnung erfolgt nach IIHF-Regel 611 (siehe Anhang). Ein gewonnenes Spiel gibt 2 Punkte, ein verlorenes 0 Punkte. Bei Punktegleichheit nach Ende des Grunddurchganges wird IIHF-Regel 611 angewendet.

Es muss in jedem Spiel einen Sieger geben. Bei einem unentschiedenen Spiel erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erfolgt nach zweiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“, in der jede Mannschaft jeweils nur vier Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens drei Feldspieler eingesetzt werden. Danach Penaltyschießen nach Teil A: § 21. Der Sieger erhält einen weiteren Punkt.

§ 2 Playoff-Runde

- (1) Die Mannschaften 1-8 des Grunddurchgangs bestreiten das Playoff.
- (2) Im Viertelfinale spielen 1 gegen 8, 2 gegen 7, 3 gegen 6 und 4 gegen 5 jeweils in einer Serie „best of seven“.
- (3) Im Halbfinale spielen die vier Sieger der Viertelfinalpaarungen: Der bestplatzierte Verein aus dem Grunddurchgang spielt gegen den am schlechtest platzierten Verein aus dem Grunddurchgang, der am zweitbesten platzierte Verein aus dem Grunddurchgang spielt gegen den am zweit-schlechtesten Verein aus dem Grunddurchgang, dies jeweils in einer Serie „Best of seven“
- (4) Die beiden Halbfinalsieger bestreiten das Finale in einer Serie „best of seven“
- (5) In Playoff-Spielen hat jeweils der nach dem Grunddurchgang besser platzierte Verein Heimrecht.

§ 3 Teilnahme an internationalen Wettbewerben

- (1) Der bestplatzierte österreichische Verein im Play-off erhält den Titel „Österreichischer Staatsmeister 2011/12“. Der zweitbestplatzierte österreichische Verein im Playoff erhält den Titel „Österreichischer Vize-Staatsmeister 2011/12“.
- (2) Der bestplatzierte österreichische Verein im Playoff der Erste Bank Eishockey Liga ist berechtigt, an dem von der IIHF ausgeschriebenen Wettbewerb (Continental Cup) teilzunehmen.

Sollte der bestplatzierte österreichische Verein aus dem Playoff nicht daran interessiert sein. (vorausgesetzt, dass von der IIHF nur ein Platz für den Continental Cup ausgeschrieben wird), ist der zweitbestplatzierte österreichische Verein aus dem Play-off berechtigt, an dem von der IIHF ausgeschriebenen Wettbewerb (Continental Cup) teilzunehmen,

Sollten zwei Vereine für den von der IIHF ausgeschriebenen Wettbewerb (Continental Cup) spielberechtigt sein, so sind zuerst der bestplatzierte österreichische Verein aus dem Play – off und der zweitbestplatzierte Verein aus dem Play-off, im Falle einer Nichtteilnahme der beiden erstgenannten Vereine dann der bestplatzierte österreichische Verein aus dem Grunddurchgang berechtigt am Wettbewerb teilzunehmen.,

Für die Teams aus Slowenien, Kroatien, Ungarn und Tschechien gelten deren nationale Bestimmungen.

- (3) Für den Fall, dass Österreich einen Startplatz in der Champions Hockey League bzw. in einer Qualifikation für diesen Bewerb zugesprochen bekommt, ist nur der bestplatzierte österreichische Verein der Erste Bank Eishockey Liga Meisterschaft berechtigt, an diesem Bewerb teilzunehmen.

Für die Teams aus Slowenien, Kroatien, Ungarn und Tschechien gelten deren nationale Bestimmungen.

Teil C: EBEL Kaderregelung 2011/12

In Abstimmung zwischen der EBEL und dem ÖEHV wurde für die Saison 2011/12 ein maximaler Punktwert von 60 Punkten für das maximal 22 Mann fassende Kaderblatt festgelegt. Jede Neuanmeldung bzw. jeder Tausch wird zur Anzahl der bereits gemeldeten Spieler sowie zur Anzahl des bestehenden Gesamtpunktwerts am Kaderblatt hinzugezählt. So wird entweder die 23. Anmeldung oder die Anmeldung, die den Gesamtwert von 60 Punkten überschreitet, als erster Tauschvorgang gewertet. Nationale U24-Spieler (Spieler der Jahrgänge 1988 und jünger, die keine Transferkarte benötigen) müssen gemeldet werden, zählen jedoch nicht zum 22-Mann-Kaderblatt bezüglich Anzahl Spieler und Anzahl der Gesamtpunkte.

Nachfolgend sind alle mit dieser Punkteregelung in Zusammenhang stehenden Regeln und Vorgaben aufgelistet. Nicht-Einhaltung dieser Kaderregelung führt zu einer Strafverifizierung (EBEL Grundregeln § 13).

§ 1 Punkteregelung

(1) **Bewertungssystem**

Jeder Spieler - somit auch ein Transferkartenspieler – (hier galt die Alterskategorie, in die der Spieler in der Saison 2011/12 fällt) wurde von allen EBEL-Vereinen seiner aktuellen Spielstärke entsprechend mit Punkten von min= 1 | 1,5 | 2 | 2,5 | 3 | 3,5 | 4=max bewertet. Zeitraum der Bewertung war November 2010.

(2) **Ermittlung des tatsächlichen Wertes**

Arithmetisches Mittel ohne höchsten und niedrigsten Wert; danach Rundung auf halbe bzw. ganze Punkte (ab 1,25 auf 1,5; ab 1,75 auf 2; ab 2,25 auf 2,5 usw.).

(3) **Sonderregelung Punktwert für 2011/2012:**

Unabhängig vom tatsächlich ermittelten Wert wird einem: Transferkartenspieler der Punktwert 4 (vier); max. drei namentlich vom Verein genannte U20-Transferkartenspieler (Jahrgänge 1992 und jünger) der Punktwert 2 (zwei) - ab dem vierten U20-TK-Spieler im 22-Mann-Kader gilt die Regelung wie für einen Transferkartenspieler (= 4 Punkte); Nationalen U24-Spielern und nationalen U24-Tormännern (Jahrgänge 1988 und jünger) der Punktwert 0 (null), nationalen U28-Tormännern (Jahrgänge 1984-1987) der Punktwert von 1,5 (eins komma fünf) und nationalen U28-Tormännern (Jahrgang 1983 und älter) der Punktwert von 2 (zwei) zugewiesen.

Spieler des HC Orli Znojmo mit tschechischer Staatsbürgerschaft werden – auch wenn eine ITC für die Spielermanmeldung notwendig ist – mit ihrem tatsächlich ermittelten Wert in der Punktliste geführt.

(4) **Punktwert – Gültigkeitsdauer**

Der berechnete [Abs. (2)] bzw. festgelegte [Abs. (3)] (siehe EBEL Punktwertliste 2011/12) Punktwert eines Spielers gilt für eine gesamte Spielzeit (Saison).

(5) **Punktwert für nicht bewertete Spieler**

Spielern, die bei einem EBEL-Verein gemeldet sind und nicht bewertet werden konnten, wird mittels des automatischen Punktberechnungs-Systems ein Punktwert zugewiesen.

(6) **Einsatz eines Spielers ohne Punktwert**

Der Einsatz eines Spielers ohne zugewiesenen Punktwert ist nicht möglich und führt zu einer Strafverifizierung im Sinne EBEL Grundregeln § 13 Abs. 7 Ziff. d.

(7) **Punktwert für Transferkartenspieler nach Einbürgerung**

Ab dem Tag der Einbürgerung eines Transferkartenspielers gilt für den betreffenden Spieler der tatsächlich ermittelte Punktwert.

(8) **Sperren von Spielern**

Ist ein Spieler für ein oder mehrere Meisterschaftsspiele gesperrt, kann der gesperrte Spieler folglich während der Zeit der Strafe nicht abgemeldet oder getauscht werden.

§ 2 Kaderzusammenstellung/Kadermeldung

- (1) Ein Verein kann max. 22 Spieler (Ü24 – Jahrgang 1987 und älter sowie max. 3 U20 Transferkartenspieler mit 2 Punkten) am Kaderblatt melden, wobei die Gesamtzahl der Punktwerte der gemeldeten Spieler, 60 Punkte nicht überschreiten darf.

Anmeldeschluss (beim ÖEHV) für mind. 10 Feldspieler plus einem Tormann ist der 06.09.2011, 12 Uhr.

- (2) Nationale U24 Spieler des eigenen Vereines müssen bei der Kadermeldung zur EBEL gemeldet werden. Diese Spieler werden jedoch nicht zum 22-Mann-Kader gezählt, da sie jederzeit bei ihrem Verein in der EBEL spielberechtigt sind.
- (3) Voraussetzung der Spielberechtigung in der EBEL ist die Bestätigung der Registrierung seitens des ÖEHV mittels der offiziellen Formulare.
- (4) Als erster Tauschvorgang gilt entweder
- die Anmeldung des Spielers, mit dessen Punktwert die Summe aller Punktwerte der einmal angemeldeten Spieler (ohne nationale U24-Spieler) - unabhängig davon, ob ein Spieler bereits wieder abgemeldet wurde - die 60 Punkte überschreitet oder
 - die 23. Spielieranmeldung – ohne nationale U24-Spieler - am 22-Mann-Kaderblatt
- (5) Nach dem 31.01.2012 sind entsprechend dem IIHF-Regulativ kein Tauschvorgang und keine Anmeldung mehr möglich.

§ 3 Kadermeldung am Spielbericht

Am Spielbericht dürfen max. 2 Torhüter und 20 Spieler angeführt werden.

§ 4 Spieler-Lizenzberechtigung

Spielberechtigt ist jeder bei den EBEL-Vereinen übergeordneten nationalen Verbänden ordnungsgemäß gemeldete Spieler. Für Österreich = Österreichischer Eishockeyverband, Slowenien = Slowenischer Eishockeyverband, für Ungarn = Ungarischer Eishockeyverband und für Kroatien = Kroatischer Eishockeyverband.

§ 5 Antreten eines Spielers ohne Spielerpass

Das Antreten eines an sich spielberechtigten Spielers ohne Spielerpass hat für die betreffende Mannschaft keinen Punkteverlust, sondern lediglich die Bestrafung nach der Disziplinarordnung des ÖEHV zur Folge, sofern die Identität des Spielers auf der Rückseite des Spielberichts von einem dazu berechtigten Funktionär bestätigt wird.

§ 6 Vorgehensweise bei Matchstrafe

Einem Spieler, über den bei einem Spiel eine Matchstrafe verhängt worden ist, wird der Spielerpass nicht abgenommen. Der Spieler bleibt jedoch bis zur Entscheidung durch den EBEL-Strafsenat gesperrt (siehe Disziplinarordnung des ÖEHV).

§ 7 Farmteam-Regelung des ÖEHV

Ein Verein der EBEL kann unter folgenden Voraussetzungen eine Farmteamkooperation eingehen:

Kooperationsmöglichkeiten:

- **EBEL => EBEL II**
Ein Team der Erste Bank Eishockey Liga nennt eine Mannschaft in der zweithöchsten Spielklasse „Nationalliga NEU“ (NLN).
- **EBEL => NLN Team (entspricht nicht EBEL II)**
Ein Team der Erste Bank Eishockey Liga kooperiert mit einem eigenständigen NLN Team.

- EBEL (1) →
- EBEL (2) →
- **NLN = EBEL II Team**

Zwei Teams der Erste Bank Eishockey Liga nennen ein gemeinsames Team in der zweithöchsten Spielklasse, wobei Spieler die bei einem EBEL Verein (EBEL 1 oder 2) gemeldet und für das gemeinsame NLN Team spielberechtigt sind, nur bei ihrem Heimverein in der EBEL zum Einsatz gebracht werden können.

Spielerwechsel:

- Nationale U24 Spieler können ohne Einschränkung im GD und PO zwischen beiden Ligen wechseln.
- Ein beim EBEL Verein gemeldeter nationaler Seniorenspieler ist für max. 3 Spiele in Folge im NL Club spielberechtigt. Diese Spielberechtigung endet mit dem 31.01.2012. Es können max. 3 beim EBEL Verein gemeldete Spieler bei einem Bewerbungsspiel der NLN gleichzeitig zum Einsatz gebracht werden.

§ 8 An- und Abmeldung/Tauschvorgänge/Leihabkommen

Die An- und Abmeldung von Spielern mit nationaler Staatsbürgerschaft, von Transferkartenspielern mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Tauschvorgänge von Spielern mit nationaler Staatsbürgerschaft, die im Ausland tätig sind und eine Transferkarte benötigen, auch wenn sie bei einem nationalen EBEL-Verein gemeldet sind, sowie der Abschluss von Spieler- Leihabkommen sind (unter Berücksichtigung von §2) bis zum 31.01. der jeweiligen Saison möglich.

§ 9 Anzahl Tauschvorgänge

- (1) Insgesamt sind (siehe weiter oben §2) drei Tauschvorgänge bis zum 31.01. der laufenden Saison möglich. Sollte sich ein Spieler verletzen, so kann dieser für die Zeit der Verletzung, durch einen anderen Spieler ersetzt werden. Beim darauf folgenden Rücktausch wird insgesamt nur ein Tauschvorgang gewertet. Dies ist bis zum 31.01.2012 möglich.
- (2) Sollte sich einer der Nationalteamspieler (das sind Spieler, die bei der letzten Seniorenenweltmeisterschaft ihres jeweiligen Nationalteams – des jeweiligen dem EBEL-Verein übergeordneten nationalen Verbandes - gespielt haben), bei seinem Einsatz im Senioren-Nationalteam schwerwiegend verletzt (Ausfall von mind. 4 Wochen, Vorlagen eines facharztspezifischen Gutachtens, Untersuchung vom Teamarzt des jeweiligen Nationalteams, sowie Bestätigung des Verletzungsgrades), so ist es dem Verein möglich, diesen durch einen anderen Spieler oder Transferkartenspieler zu ersetzen. Dieser Ersatzspieler, dessen Punktwert

dem des verletzten Nationalteamspielers nur überschreiten darf, wenn der Gesamtpunktwert am Kaderblatt abzüglich des Punktwerts des verletzten Nationalteamspielers zuzüglich des Punktwerts des Ersatzspielers 60 Punkte nicht überschreitet, ist so lange spielberechtigt, solange der Nationalteamspieler nicht eingesetzt werden kann, und zählt nicht als Tauschvorgang. (Anmeldung nur möglich bis zum 31.01. der jeweiligen Saison). Für die Anmeldung des Ersatzspielers werden vom nationalen Verband keine nationalen Gebühren für Spieleranmeldung eingehoben.

§ 10 Wechsel von Transferkartenspielern

Transferkartenspieler mit ausländischer Staatsbürgerschaft dürfen während der gesamten EBEL-Meisterschaft den EBEL-Verein innerhalb der Erste Bank Eishockey Liga nicht wechseln.

§ 11 Einberufung U18 und U20 Nationalteam

Für die U18 und U20-Weltmeisterschaft und deren Vorbereitung wird die Meisterschaft nicht unterbrochen. Die EBEL-Vereine stellen die betroffenen Spieler zur Verfügung. Bei Nichtbefolgen einer Einberufung gilt der Spieler bis zur Rückkehr der Juniorennationalmannschaften als gesperrt. Für Spieler, die wegen Krankheit oder Verhinderung dem Team absagen, gilt dieselbe Regelung.

§ 12 Wechsel von nationalen Spielern

Nationale Spieler haben bis 31.01.2012 die Möglichkeit innerhalb der Erste Bank Eishockey Liga von einem zum anderen nationalen Verein zu wechseln, sofern der abgebende Verein schriftlich sein Einverständnis zu diesem Wechsel bekundet oder Gründe für einen berechtigten Austritt gemäß den Regelungen des jeweiligen nationalen Arbeitsrechtes vorliegen.

Teil D: Besondere Spielregeln

§ 1 Unkorrekte Ausrüstung

- (1) Die Punkrichter müssen die vom ÖEHV zur Verfügung gestellten Schablonen zur Vermessung von Schlägern und Torhüterausrüstung vorhalten.
- (2) Vermessung von Ausrüstungsgegenständen
 - a) Der Schiedsrichter ist berechtigt, von sich aus jeden beliebigen Ausrüstungsgegenstand zu vermessen.
 - b) Der Kapitän eines Teams kann beim Schiedsrichter eine formelle Beschwerde hinsichtlich der Maße eines speziell bezeichneten Ausrüstungsgegenstandes anbringen. Der Schiedsrichter nimmt die notwendige Vermessung unverzüglich vor.
 - c) Als Folge der Vermessung eines Ausrüstungsgegenstandes kann ein erzielt Tor nicht aberkannt werden.
 - d) Das Vermessen von Ausrüstungsgegenständen ist auf einen Antrag und ein Team in einer Spielunterbrechung begrenzt.
 - e) Vermessen von Torhüter-Ausrüstungsgegenständen, mit Ausnahme des Stocks, kann nur unmittelbar nach dem Ende eines Spieldrittels verlangt werden.

§ 2 Betreten und Verlassen der Eisfläche

- (1) Vor Spielbeginn (in allen Hallen) und nach den Drittelpausen (in Hallen mit nur einem Spielereingang) betritt der Heimclub zuerst die Eisfläche, bevor der Gastclub folgt.
- (2) Nach Ende eines Spieldrittels verlässt zuerst die Heimmannschaft die Eisfläche

§ 3 Videobeweis

- (1) Sind Torkameras vorhanden, ist der Hauptschiedsrichter im Rahmen von Torentscheidungen nach eigenem Ermessen berechtigt, die Videoaufzeichnung der Übertorkameras einzusehen und auf deren Grundlage seine Entscheidung zu treffen. Hierbei kommen in Anlehnung an die IIHF-Regel 330 folgende Punkte zur Anwendung:
 1. Puck hat die Torlinie überquert
 2. Puck gelangte ins Tor bevor der Torrahmen verschoben wurde
 3. Puck wurde mit der Hand gespielt, oder mit dem Schlittschuh gekickt, ins Tor geleitet
 4. Puck wurde von einem Spieloffiziellen ins Tor abgelenkt

5. Puck wurde von einem angreifenden Spieler mit hohem Stock (Stock über der Höhe der Querstange) berührt, bevor er ins Tor gelangte
6. Zusätzlich kann der Hauptschiedsrichter das Vorliegen von Torraumabseits gem. IIHF Regel 470 und 471 überprüfen.

Bei Servus TV Spielen und internationalen Live-Übertragungen können – sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind - zusätzlich die verschiedenen Kameraperspektiven aus der Übertragung genutzt werden.

- (2) Während der Prüfung durch den Hauptschiedsrichter müssen alle Spieler an ihrer Spielerbank bis zum Wiederanpiff warten. Spieler die hiergegen verstoßen, können vom Hauptschiedsrichter mit einer Disziplinarstrafe belegt werden.
- (3) Außer der Bedienperson dürfen keine weiteren Personen bei der Einsichtnahme durch den Hauptschiedsrichter zugegen sein.
- (4) Will ab den Playoff-Viertelfinalspielen ein Hauptschiedsrichter den Videobeweis konsultieren, muss die Prüfung durch beide Hauptschiedsrichter durchgeführt werden.

§ 4 Spielerbank

- (1) Außer den im Spielbericht angegebenen Spielern dürfen sich auf den Spielerbänken während des Spieles höchstens sieben Offizielle je Verein aufhalten. Die Offiziellen sind als solche zu kennzeichnen. Andere Personen, z.B. gesperrte oder nicht am Spielbericht aufscheinende Spieler, dürfen sich nicht auf der Bank aufhalten.
- (2) Ein Spieler oder Offizieller, der eine Match- oder Spieldauerdisziplinarstrafe erhalten hat, darf während des Spiels nicht auf die Eisfläche oder Spielerbank zurückkehren.

§ 5 Tätliche Auseinandersetzungen

- (1) Bei tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Spielern haben die übrigen Spieler sich unverzüglich zu ihrer eigenen Spielerbank zu begeben und dort den Wiederanpiff abzuwarten. Sollte einer oder mehrere Spieler dieser Regel nicht Folge leisten, so kann die betreffende Mannschaft mit einer Bankstrafe belegt werden. Die betreffenden Spieler können mit einer Disziplinarstrafe belegt werden. Weitere Strafen nach IIHF-Regel 528 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ein Offizieller, der sich mit einem Zuschauer körperlich auseinandersetzt, ist vom Strafsenat zu bestrafen und der Verein mit einer Geldstrafe zu belegen.

- (3) Spieler und Offizielle, die einen Schiedsrichter verbal bzw. körperlich attackieren oder bedrohen haben mit einer Bestrafung laut Strafenkatalog bzw. Disziplinarordnung zu rechnen.

§ 6 Strafen vor und nach dem Spiel

Der Hauptschiedsrichter ist berechtigt, alle vom Regelbuch vorgesehenen Strafen ab Beginn des Warmlaufens bis 30 Minuten nach Spielende auszusprechen. Bei Vorfällen außerhalb dieses Zeitraums hat der Hauptschiedsrichter einen Bericht an den Strafse-nat zu erstellen.

§ 7 Unkorrekte Startaufstellung

Wechselt ein Team die auf der Mannschaftsaufstellung angegebene Startaufstellung und das andere Team reklamiert den Regelverstoß vor dem zweiten Anspiel im ersten Spieldrittel beim Schiedsrichter, so erhält das fehlbare Team eine kleine Bankstrafe.

§ 8 Drittelpausen

Die Dauer der Drittelpausen bei allen Meisterschaftsspielen beträgt 17 Minuten.

§ 9 Commercial Breaks

Bei TV-Liveübertragungen ist die Durchführung von je einem Commercial Break pro Spieldrittel in einer max. Länge von 90 Sekunden erlaubt. (siehe Anhang Teil K)

§ 10 Schiedsrichterkritik in der Öffentlichkeit

Bei Kritik die sich gegen die Schiedsrichter wendet bzw. etwaige Beschimpfungen, insbesondere in den öffentlichen Medien (Zeitungen und Fernsehen), erfolgt ein Vorgehen laut Disziplinarordnung des ÖEHV. Dies gilt für Spieler, Trainer und Funktionäre.

§ 11 Kritik an Liga- und ÖEHV Organen in der Öffentlichkeit

Bei Kritik die sich gegen Organe der Liga oder des ÖEHV wendet bzw. etwaige Beschimpfungen, insbesondere in den öffentlichen Medien (Zeitungen und Fernsehen), erfolgt ein Vorgehen laut EBEL Strafenkatalog. Dies gilt für Spieler, Trainer und Funktionäre.

Teil E: Medien

§ 1 Personelle Anforderungen

(1) Medienverantwortlicher

Die EBEL-Vereine müssen mindestens eine/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“) namhaft machen. Der Medienverantwortliche nimmt insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben wahr:

- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (u.a. für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins (u.a. für die Durchführung der Pressekonferenzen bzw. Open Locker Room).
- Umsetzung und Kontrolle der EBEL DFBST Teil E.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien in der Spielstätte ab spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn (u.a. für Fragen der Akkreditierung). Er nimmt ggfls. mit Unterstützung der EBEL die aufgebaute Fernseh-/ Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Verantwortlich, dass den Medienvertretern mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn die Mannschaftsaufstellungen sowie der vorläufige Spielbericht zur Verfügung gestellt werden.
- Die Medienverantwortlichen der beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für die EBEL. Der Medienverantwortliche nimmt an allen Fachveranstaltungen der EBEL teil.

(2) Ordnungsdienst

Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.

Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter.

§ 2 Infrastrukturelle Anforderungen

Die Spielstätte muss die nachfolgenden infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen. Die genannten Kapazitäten und Quantitäten sind Mindestanforderungen. Die jeweiligen Kapazitäten müssen mindestens den tatsächlichen vom Heimclub erteilten Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen entsprechen.

(1) Pressetribüne

Die Pressetribüne muss auf der Haupttribüne oder Gegentribüne bzw. in einem gesondert dafür geschaffenen Bereich eingerichtet sein. Sie soll über Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Andere wichtige Einrichtungen für die Medien, wie die Arbeitsräume oder der Pressekonferenzraum müssen von der Pressetribüne leicht zu erreichen und deutlich ausgemaldert und gekennzeichnet sein.

Es sind mindestens 10 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ISDN-Anschluss bzw. WLAN-Anschluss für die Medienvertreter bereit zu stellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit hohem Medieninteresse und in den Playoffs auf mindestens 15 Plätze erhöht werden können.

Zusätzlich sind für die Gästepresse von jedem Verein 5 Arbeitsplätze bereit zu stellen. Die Arbeitsplätze werden nach Wertung der Medien vergeben.

Bei ServusTV-Übertragungen gilt zusätzlich Folgendes:

Es ist eine geschlossene Sprecherkabine mit Platz für mindestens zwei Personen, alternativ ein genügend großer Abschnitt der Tribüne, welcher mit Ausgleichspodesten vorgebaut ist mittig zur Eisfläche und mit freiem Blick auf die gesamte Eisfläche zu stellen. Die Kommentatorenposition muss immer auf Seite der Führungskamera liegen. Ferner sind vier Beobachterplätze für Statistiker des Grafikdienstleisters, mittig zur Eisfläche und mit freiem Blick auf die gesamte Eisfläche zu stellen. Auch diese Plätze müssen immer auf Seite der Führungskamera liegen.

(2) Medienbereich

a) Akkreditierungsstelle

Eine zentrale Anlaufstelle für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Belange der Medien soll eingerichtet sein.

b) Pressekonferenzraum

Sofern vom Heimclub eine Pressekonferenz gemäß Abs. (3) durchgeführt wird, soll sofern verfügbar ein Pressekonferenzraum für mindestens 20 Medienvertreter vorhanden sein. Dieser sollte vom Spielerbereich und von der Mixed-Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige soll ohne das Durchqueren von den Zuschauern zugänglichen Bereichen möglich sein und/oder von Ordnungskräften begleitet werden.

Der Raum soll vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein:

- An einer Seite des Raumes befindet sich ein Podium für mindestens vier Personen. Hinter dem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die u.a. das EBEL-Hauptsponsorlogo und das ServusTV-Logo prominent zu integrieren sind.
- Der Raum ist mit einer Tonanlage ausgestattet.

c) Medienarbeits-/Aufenthaltsraum

Ein separater Medienarbeitsraum sollte vorhanden sein. Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden.

d) Fotografenarbeitsraum / technische Infrastruktur Fotografen / Erkennungswesten (BiB's)

Das Stadion soll über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. Es sollten drei ISDN-Anschlüsse sowie nach Möglichkeit ein Hotspot für Wireless LAN (mit ausreichender Bandbreite) für Fotografen vorhanden sein. Ferner ist für die Fotografen ein geeigneter Arbeitsbereich an der Eisfläche zu reservieren. Die von der EBEL zur Verfügung gestellten Fotografenerkennungswesten (BiB's) müssen vom EBEL-Verein im Rahmen der Fotografenakkreditierung ausgegeben und verwaltet werden. Fotografen ohne BiB's haben keinen Zugang zu den Fotozonen an der Eisfläche sowie Mixed-Zone und Pressekonferenz-Räumlichkeiten und sind vom Ordnungsdienst wegzuweisen.

(3) Mixed-Zone

Die Mixed-Zone ist in einem zentralen Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen eingerichtet und als solche dauerhaft ausgewiesen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Presstribüne und dem Medienarbeitsraum leicht erreichbar sein. Die Mixed-Zone ist für Zuschauer gesperrt. Der Heimclub gewährleistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können.

Für Interviews aller Fernsehsender direkt nach Spielende oder in Drittel-pausen ist die Mixed-Zone zu nutzen. Die Interview-Rücksetzer werden von der EBEL zur Verfügung gestellt.

Bei ServusTV-Übertragungen haben Interviewwünsche von ServusTV Vorrang vor den anderen Medienvertretern.

(4) Fernsehproduktion und Kamerapositionen

In den Stadien muss gewährleistet sein, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste Positionen, ggfls. auf Podes-

ten, im Tribünenbereich und ggfls. im Umlauf der Bande haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Eine Sichtbehinderung z.B. durch Bauelemente des Stadions, Werbebanden, Werbeaufkleber, Zuschauer, Fotografen oder sonstige Personen, die sich vor den Kamerapositionen bewegen, ist auszuschließen.

Die Anzahl und Positionen der Kameras (und Mikrophone) richtet sich nach den Produktionsstandards des TV-Partners. Es muss darauf geachtet werden, dass keine Kameras oder Mikrophone in das Spielfeld reichen.

Bei ServusTV-Übertragungen gilt zusätzlich das EBEL Pflichtenheft für ServusTV EBEL Übertragungen.

(5) PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter soll eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (entsprechend der Anzahl der festen Arbeitsplätze im Stadion) stadionnah zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze zugewiesen werden.

(6) Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die EBEL auf Antrag des Vereins zeitlich befristete Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

§ 3 Durchführung von Pressekonferenzen / Open Locker Room

(1) Pressekonferenz

Die Pressekonferenz ist eine Informationsveranstaltung für Medienvertreter. Sie ist zugleich Visitenkarte des Vereins und der Liga.

- a) Die Pressekonferenz muss spätestens 15 Minuten nach Spielende beginnen.
- b) Der Moderator hat die Pressekonferenz neutral und sachlich zu leiten. Als Auskunft gebende sind maximal zwei Vertreter pro Verein zugelassen; hierunter muss sich der Trainer oder sportliche Leiter befinden.
- c) Die Pressekonferenz ist in der entsprechenden Landessprache bzw. im Falle von internationalen Vertretern bei Bedarf auch in Englisch abzuhalten. Sollte ein Clubvertreter der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sein, hat eine Übersetzung durch einen Dolmetscher oder den Moderator zu erfolgen.

(2) Open Locker Room

Alternativ zur Pressekonferenz kann ein so genannter „Open Locker Room“ angeboten werden. Der „Open Locker Room“ muss spätestens 15 Minuten nach Spielende beginnen.

- a) Vertreter beider Mannschaften (Trainer oder sportlicher Leiter) müssen spätestens 15 Minuten nach Spielende in der Mixed-Zone für Interviews zur Verfügung stehen.
- b) Die Heimmannschaft muss den Medienvertreter von Hörfunk, Print und Internet für die Dauer von 15 Minuten freien Zugang zur Kabine gewähren und die Durchführbarkeit von Interviews gewährleisten.
- c) Interviewanfragen für Spieler der Gastmannschaft müssen durch die Medienverantwortlichen beider Mannschaften koordiniert werden.
- d) Alle TV-Interviews müssen in der Mixed Zone vor der offiziellen EBEL-Logowand abgehalten werden.

§ 4 Programmhefte

- (1) Der Veranstalterclub ist für den Inhalt des Programmheftes und dessen äußere Form verantwortlich.
- (2) Das Programmheft hat sachlich zu sein, ohne Ausfälligkeiten oder herabsetzende Äußerungen, insbesondere gegenüber anderen Vereinen, deren nationalen Verbänden und der EBEL.
- (3) Jedes Programmheft ist der EBEL bei Erscheinen unaufgefordert zu übersenden.
- (4) Das Logogramm des Ligasponsors ist in einer Sponsorenleiste in prominenter Größe zu platzieren.

§ 5 Akkreditierungsfrist / Akkreditierung für Medienvertreter

Die EBEL stellt für Journalisten und Medienvertreter eine gesonderte Saison-Medienakkreditierungen zur Verfügung. Eine Medien-Akkreditierung ist eine Zutrittsberechtigung, die den Inhaber berechtigt, bei Vorweisen der Akkreditierung die Spielstätte zu betreten bzw. in die auf der Akkreditierung definierten Zonen zu gelangen. Jeder EBEL-Verein ist verpflichtet, den jeweiligen Ordnerdienst mit der Handhabung der Medien-Akkreditierungen vertraut zu machen. Zusätzlich zur Medien-Akkreditierung ist eine Anmeldung für das jeweilige Spiel notwendig.

- (1) Die Anmeldefrist für alle Medienvertreter vor Heimspielen beträgt zwei Werktage vor einem Spieltag.
- (2) Der Medienbeauftragte eines Vereins muss einen Akkreditierungsantrag schriftlich bestätigen bzw. ablehnen.

Teil F: Werbung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Werbung im Rahmen des Spielbetriebes der EBEL ist, vorbehaltlich der Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen, grundsätzlich frei und obliegt den Vereinen.
- (2) Als Werbung gilt das Anpreisen von Waren und Dienstleistungen im Rahmen von gewerblichen Leistungen, im Rahmen des gewerblichen Verkehrs sowie die zu diesem Zweck erfolgende Nennung oder Bezeichnung von Namen, Firmierungen, Emblemen, Logos, Schriftzeichen, Bildzeichen oder sonstige Abbildungen von Firmen, Produkten, Dienstleistungen oder sonstiger Gegenstände sowie entsprechende Hinweise auf diese, einschließlich von Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Ausstattungen für Dienstleistungen.
- (3) Werbung, die gegen Gesetze oder gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Sportes, insbesondere die politische und konfessionelle Neutralität verstoßen, ist unzulässig.
- (4) Werbung darf die Grundaussage des Sportes, die in einem Leistungsvergleich im Rahmen eines fairen Wettkampfes liegt, weder verfälschen noch überfremden. Die Eigenständigkeit des Sportes im Allgemeinen und die Besonderheit der Ausübung des Sportes im Einzelnen ist der unbedingte Vorrang einzuräumen.
- (5) Die EBEL kann dem Verein aus wichtigem Grund insbesondere im Gesamtinteresse der Liga, einzelne Werbemaßnahmen untersagen.

§ 2 Vermarktung durch die EBEL

(1) Der EBEL zur Verwertung zustehende Rechte

- a) Die Vermarktung der nachfolgenden Rechte erfolgt exklusiv durch die EBEL:
 - Vergabe von Sponsor-/Partnertiteln auf Ligaebene
 - Mannwerbung Schiedsrichter
 - Trikotwerbung (entsprechend Erste Bank Vertrag)
 - Kickleiste gemäß IIHF-Regel 103
 - Untereiswerbefläche - Bullykreis (entsprechend Erste Bank Vertrag)
 - Bandenwerbung (entsprechend Erste Bank Vertrag)
 - Transparentwerbung (entsprechend Erste Bank Vertrag)
 - Präsentation der Starting Six

- clubübergreifende Lizenzprodukte, z.B. Player-Cards, Spiele, Fanartikel, etc.
- Internet-Homepage der EBEL und Statistiken
- Werbliche Nutzung des Spielbetriebes der Liga, soweit es sich um die Bezeichnung in Teilen oder im Ganzen handelt, z.B. Titelsponsor, Presenter
- EBEL-ALL-STAR-SPIEL; etc.
- TV-Insert-Sponsoring (Grafik-Sponsoring für TV-Übertragungen)

Sollte keine ligaweite Vermarktung durch die EBEL bis zum 30.06. vor der jeweiligen Spielzeit erfolgen, können die EBEL-Vereine die Werbefläche Kickleiste sowie die Präsentation der Starting Six in Absprache mit der EBEL selbständig vornehmen. Bei der Vermarktung der Kickleiste ist explizit darauf zu achten, dass die Grundfarbe „gelb“ erhalten bleibt. Ein entsprechender Gestaltungsvorschlag ist der EBEL und dem ÖEHV zur Freigabe vorzulegen.

- b) Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass der EBEL die vorgenannten Rechte frei von Rechten oder Einschränkungen Dritter oder tatsächlichen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen.

§ 3 Trikots

Jeder Verein muss für den Spielbetrieb zwei verschiedene Spieltrikotsätze, sowie, sofern vom Verein gewünscht, zusätzliche Warmlauftrikots, vorhalten.

- (1) Warmlauftrikots haben das EBEL-Logo in der Größe 13 cm x 8,3 cm (B x H) auf der linken Brustseite aufzuweisen. Die Aufbringung erfolgt entweder über die, von der EBEL zur Verfügung gestellten Aufnäher oder mittels direkten Aufdrucks. Im Übrigen können die Trikotflächen werblich genutzt werden.

Warmlauftrikots müssen mit Rückennummern in Höhe von mindestens 20 cm versehen sein und jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ärmel.

- (2) Ein Spieltrikotsatz muss zu 80% (vgl. IIHF-Regel 240 Satz b) aus einer hellen Grundfarbe bestehen.
- (3) Ein Spieltrikotsatz muss zu 80% (vgl. IIHF-Regel 240 Satz b) aus einer dunklen Grundfarbe bestehen.
- (4) Bei der Berechnung der Farbanteile werden Spielernamen und -nummern, sowie die Werbeflächen nicht berücksichtigt.

- (5) Spieltrikots haben das als Aufnäher bzw. als direkten Aufdruck von der EBEL gestellte Erste Bank Eishockey Liga-Logo (mit integriertem Vereinslogo) in der Größe 5,5 cm x 7 cm (B x H) im Bereich der Trikotseitennaht aufzuweisen.
- (6) Die Rückseite des Spielertrikots muss die Rückennummer und den Namen des jeweiligen Spielers ausweisen.
- (7) Die Rückennummer der Spieltrikots hat eine Mindesthöhe von 25 cm, die Ärmelnummer sowie der Name haben eine Mindesthöhe von 10 cm. Die Nummern müssen in deutlichem Kontrast zur Grundfarbe des Trikots stehen, um eine gute Erkennbarkeit sicherzustellen.
- (8) Die Entwürfe der Trikotdesigns sind der EBEL bis spätestens 31. August jeden Jahres zur Freigabe vorzulegen.

Die EBEL behält sich dabei ausdrücklich vor, im Sinne der Unterscheidbarkeit der jeweiligen gegnerischen Teams für den Schiedsrichter, die übertragenden TV-Anstalten und die Zuschauer, Korrekturen an der Farbgestaltung vorzunehmen.

Vor Beginn der neuen Spielzeit ist zur endgültigen Freigabe je ein Originalmuster aller Trikots, die im Spielbetrieb zum Einsatz kommen sollen, vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Trikots bereits mit den Logos der Sponsoren versehen sein müssen.

Sondertrikots (Weihnachten, Playoffs etc.) müssen ebenfalls vor Einsatz im EBEL-Spielbetrieb zur Freigabe vorgelegt werden. Für die Gestaltung dieser Trikots gelten die Abs. (2) – (7) analog.

Beanstandungen werden dem Verein mit der Aufforderung, diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen, zugeleitet. Nach Ablauf der Frist und nicht erfolgter Nachbesserung wird dies entsprechend des EBEL-Strafenkataloges geahndet.

§ 4 Werbung der Vereine

(1) Werbung auf der Spielkleidung

Die vereinsbezogene Werbung am Mann bedarf keiner gesonderten Genehmigung durch die EBEL. Die Werbeflächen für den Ligasponsor Erste Bank sind entsprechend des Titelsponsorenvertrages EBEL - Erste Bank anzubringen und zur Freigabe an die EBEL zu übersenden.

Hat die Werbung allerdings irritierende Wirkung, so ist sie in abzustimmender Weise anzupassen.

- a) **Trikots:**
Das Trikot kann mit Werbung belegt werden.
- b) **Helm:**
Der Helm kann mit Werbung belegt werden.
- c) **Hose:**
Die Hose kann mit Werbung belegt werden.
- d) **Stutzen:**
Die Stutzen der Spieler können mit Werbung belegt werden.

(2) Ausrüster auf der Spielkleidung

- a) **Spielertrikot:**
Das Logo des Herstellers/Ausrüsters darf in einer maximalen Größe von 20 cm² entweder entlang des Trikotbundes auf der Rückseite oder jeweils mittig unter dem Kragen auf der Vorder- oder Rückseite angebracht werden.
- b) **Hose:**
Das Logo des Herstellers/Ausrüsters darf in einer maximalen Größe von 20 cm² aufgebracht werden. Die Positionierung ist frei.
- c) **Stutzen:**
Unter Berücksichtigung der Durchführungsrichtlinie können die Stutzen der Spieler mit dem Logo des Herstellers/Ausrüsters in einer maximalen Größe von 20 cm² belegt werden.

(3) Untereis-Werbung

- a) Folgende Flächen werden für die Einbringung von Werbung im Untereis definiert:
 - 4 Bullykreise
 - Mittelkreis
 - Hintertor-Eis
 - Freie Flächen in den Angriffsdritteln und im Mitteldrittel wobei darauf zu achten ist, dass die Werbeflächen nicht ineinander übergehen,
- b) Die Gestaltung jeglicher Werbeflächen im Untereis muss so vorgenommen werden, dass sämtliche Spielfeldlinien klar ersichtlich sind und der Puck in jedem Bereich der Eisfläche sichtbar ist.

Sollte sich nach der Einbringung herausstellen, dass die Werbeflächen die Sichtbarkeit des Pucks bei TV-Übertragungen oder im

Spielbetrieb beeinträchtigen, ist die EBEL berechtigt, dem Club aufzuerlegen, die betreffende Fläche unverzüglich abzuändern.

- c) Der Mittelkreis ist in seiner werblichen Gestaltung frei. Zu beachten sind jedoch die, von der IIHF vorgegebenen Richtlinien zur Eiseinzeichnung (Mittellinie und Mittelanspielpunkt, vgl. IIHF-Regel 113 ff.).
- d) Die Bullykreise sind in Ihrer werblichen Gestaltung frei. Zu beachten sind jedoch die, von der IIHF vorgegebenen Richtlinien zur Eiseinzeichnung (Außenlinie, „Doppel-L“-Markierungen, Anspielpunkt, vgl. IIHF-Regel 113 ff.).

(4) Bandenwerbung und Lichteffekte

- a) Der Einsatz von Drehbanden an der Eisfläche ist erlaubt, sofern sie die Produktion der TV-Bilder und den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen. Diese Regelung gilt allerdings nur für die Drittelpausen und die Zeit vor und nach dem Spiel. Im laufenden Spiel ist der Einsatz von Dreh- und Leuchtbanden sowie Banden mit 3D-Effekten nicht gestattet. Während der Spielunterbrechungen sind Lichteffekte erlaubt vorausgesetzt, sie stören den Spielverlauf nicht, wobei die Beurteilung dieses Umstandes dem jeweiligen Schiedsrichterteam in Absprache mit den Trainern beider Mannschaften obliegt.
- b) Das Gleiche gilt für reflektierende Untereis-Werbung und durch Projektion erzeugte Lichteffekte. „Scan-Lights“ auf die Eisfläche sind während des Spiels untersagt. Sobald ein Schiedsrichter mit seinem Handzeichen den Fortbeginn des Spiels signalisiert sind sämtliche Lichteffekte zu beenden und die volle Lichtstärke am Eis herzustellen.

§ 5 Verwendung von Clublogos

Die EBEL stellt den Vereinen jeweils rechtzeitig vor Beginn der Saison alle aktuellen Logos in verschiedenen Dateiformaten auf dem Liga-Downloadserver zur Verfügung.

Bei der Gestaltung jeglicher Drucksachen dürfen ausschließlich diese Vorgaben verwendet werden.

Teil G: Ordnerdienst und Sicherheit

Die von der jeweiligen Veranstaltungsbehörde erlassenen Regeln und Auflagen gehen vor den nachfolgend aufgelisteten Bestimmungen der EBEL-Durchführungsbestimmungen, wobei seitens des EBEL-Vereines alles daran zu setzen ist, sichere Rahmenbedingungen für die Durchführung von EBEL-Bewerbspiele zu schaffen.

§ 1 Ordnerdienst

- (1) Der Ordnungsdienst hat für einen sicheren Spielverlauf zu sorgen. Dies beinhaltet im Besonderen, den Schutz der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter, der Trainer und Funktionäre sowie der Medienvertreter.

Den besonderen Bedürfnissen des oft familiären Publikums ist, sofern dem keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen, besonders Rücksicht zu nehmen. Auch soll die traditionell friedliche Fankultur erhalten bleiben und gefördert werden.

- (2) Der Veranstalterclub ist verpflichtet, alle gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben über die Anzahl und den Einsatz von Ordnungs- und Rettungskräften einzuhalten.
- (3) Alle Sicherheitskräfte und Ordner müssen als solche (durch farbliche Westen, Jacken etc.) deutlich erkennbar sein.
- (4) Als Ordnungskräfte darf nur entsprechend geschultes Personal unter Erfüllung der haftungsrechtlichen und versicherungstechnischen Vorgaben eingesetzt werden.

§ 2 Schutz der Schiedsrichter

- (1) Ab dem Eintreffen der Schiedsrichter bis zu deren Abreise ist unmittelbar an der Tür der Schiedsrichterkabine ein Ordner zu postieren. Dieser hat allen Personen, mit Ausnahme des Schiedsrichterbetreuers, des ÖEHV-Beobachters und den Punkterichtern den Zutritt zur Kabine zu verweigern.
- (2) Nichtbefugte Personen, die die Kabine betreten oder dort verweilen, sind vom Referenten für das Melde-, Ordnungs- und Beglaubigungswesen des ÖEHV mit einer Geldstrafe zu belegen. Weitere Strafen gemäß den IIHF-Regeln bleiben hierdurch unberührt. Der Hauptschiedsrichter hat in dem vorgenannten Fall eine entsprechende Zusatzmeldung zu übersenden.
- (3) Die Schiedsrichter sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern. Den Schiedsrichtern sind überwachte bzw. entsprechend gesicherte Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für nachweislich

im Rahmen eines Bewerbsspieler erfolgte Beschädigungen sind vom Heimverein zu tragen.

- (4) Der Weg der Schiedsrichter in die Umkleidekabinen muss so abgesichert sein, dass Übergriffe aus den Reihen der Mannschaften und Zuschauer ausgeschlossen sind.
- (5) Personen, die den Schiedsrichter tätlich angreifen sind mit einem überörtlichen Stadionverbot zu belegen. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der EBEL mitzuteilen.
- (6) Personen, die Gegenständen auf den Schiedsrichter werfen, sind mit einem örtlichen Stadionverbot zu belegen. Wiederholungstäter müssen der EBEL gemeldet und mit einem überörtlichen Stadionverbot belegt werden. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und der EBEL mitzuteilen.

§ 3 Schutz der Mannschaften

- (1) Der gesamte Kabinenbereich ist für Zuschauer gesperrt. Neben den Spielern, Mannschafts- und Spieloffiziellen haben nur die Schiedsrichterbeobachter und Ligaaufsichtsführende Zutritt.
- (2) Der Weg der Spieler in die Umkleidekabinen muss so abgesichert sein, dass Übergriffe aus den Reihen der Zuschauer ausgeschlossen sind.
- (3) Die Spieler- und Strafbänke sind so abzusichern, dass Übergriffe aus den Reihen der Zuschauer ausgeschlossen werden. Die Spieler- und Strafbänke sind technisch so auszuführen, dass keine Öffnungen auf der Rückseite bzw. am Übergang zur Bedachung vorhanden sind bzw. die Rückwand in einer ausreichenden Höhe ausgeführt wird.
- (4) Die Spieler und Trainer sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern. Dem Mannschaftsbus ist ein überwachter bzw. entsprechend gesicherter Parkplatz mit direktem Zugang zur Halle zur Verfügung zu stellen. Spieler und Trainer sind verpflichtet die vom Veranstalter vorgegebenen Zu- und Abgänge zu benützen. Die entsprechende Sicherung durch die Ordnungskräfte hat von Ankunft der Gastmannschaft bis zur Abreise zu erfolgen.

§ 4 Schutz der Medienbereiche

- (1) Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen.

- (2) Der Club trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht ein ungestörtes und reibungsloses Arbeiten der Medienvertreter. Übergriffe aus Reihen der Zuschauer sind zu unterbinden und zu ahnden.
- (3) Die **Mixed-Zone** und der **Pressekonferenzraum** sind für Zuschauer gesperrt. Der Heimclub gewährleistet, dass die Spieler und Trainer die Mixed-Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Der Zutritt zur Mixed-Zone darf nach Spielende nur den Medienvertretern, den Medienbeauftragten beider Vereine, den Schiedsrichterbeobachtern und den Ligaaufsichtsführenden gestattet werden.
- (4) Die TV-Partner der EBEL dürfen bei ihrer Arbeit durch Ordnungskräfte nicht behindert werden, insofern es die Sicherheitsbestimmungen der Spielstätte oder die der EBEL zulassen.

§ 5 Stadionverbote

Der EBEL, dem ÖEHV und den EBEL-Vereinen ist es vorbehalten, Stadionverbote auszusprechen.

§ 6 Spielverlauf

Zuschauer, die Gegenstände auf die Eisfläche werfen oder versuchen Spieler oder Offizielle körperlich anzugehen, anzuspucken o. ä., sind umgehend der Halle zu verweisen werden mit einem Stadionverbot gem. § 5 zu belegen. Darüber hinaus sind die Personalien der betreffenden Person zu ermitteln und im Wiederholungsfall der EBEL mitzuteilen.

§ 7 Sicherheitskoordinator

- (1) Jeder Verein benennt der EBEL bis zum 1. August vor jeder Saison einen Sicherheitskoordinator, der als verantwortlicher Ansprechpartner für Sicherheitsfragen fungiert. Der Sicherheitskoordinator kann Mitarbeiter des Vereins, der Betreibergesellschaft der Spielstätte, oder eines Sicherheitsdienstes sein, der für die Sicherheit der Spielstätte verantwortlich ist.
- (2) Der Sicherheitskoordinator muss mindestens einmal pro Jahr an den Schulungs- bzw. Orientierungsveranstaltungen vom ÖEHV und der EBEL teilnehmen.
- (3) Der Sicherheitskoordinator sorgt für einen regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch mit
 - a) den klubinternen Verantwortlichen (Veranstaltungsleitung, Geschäftsführung, Fanbeauftragten)
 - b) dem ÖEHV und der EBEL

- c) den externen Institutionen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde).
 - d) Zentrum für Sportangelegenheiten (ZSA) des BM.I
- (4) Vor jedem Spiel informiert sich der Sicherheitskoordinator über den geplanten Ablauf, die An- und Abreise der Mannschaften / Schiedsrichter, die erwarteten Zuschauer, den bisherigen Kartenvorverkauf, eventuelle Rahmenveranstaltungen, besondere Gefahrenmomente, erforderliche Gegenmaßnahmen, geplanter Ordnerdienst-Einsatz, Einsatzbesprechungen, Info-Blätter etc. und gibt dies an die Ordnungskräfte weiter.
- (5) Im Vorfeld eines Spiels soll ein Erkenntnisaustausch mit dem Sicherheitskoordinator des Gegenclubs erfolgen.

§ 8 Verbotene Gegenstände

- (1) In der jeweiligen Hausordnung und den behördlichen Vorgaben der Spielstätte werden die Gegenstände aufgeführt, die von Zuschauern nicht mit in die Spielstätte gebracht werden dürfen. Eine in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Sportangelegenheiten ausgearbeitete Liste der verbotenen Gegenstände ist in allen Ligastadien (Eingangsbereich) gut sichtbar anzubringen.
- (2) Das Mitbringen von Trillerpfeifen und (Gasdruck-) Fanfaren ist laut IIHF untersagt.
- (3) Verbotene Gegenstände wie beispielsweise Gläser, Fanfaren oder Glasflaschen dürfen innerhalb der Spielstätte nicht zum Kauf angeboten werden.
- (4) Bei Give-Away Aktionen von Sponsoren / Partner dürfen keine Gegenstände verteilt werden, die als Wurfgeschosse missbraucht werden könnten.
- (5) Bengalisches Feuerwerk ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

Teil H: Gebührenordnung

Die Verrechnung der ÖEHV Gebühren erfolgt im Rahmen einer Pauschalabgeltung zwischen ÖEHV und Erste Bank Eishockey Liga. Der Zahlungsplan wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen ÖEHV und EBEL festgelegt.

An der Meisterschaft der Erste Bank Eishockey Liga sind nur Vereine spielberechtigt, die sämtliche Gebühren der vergangenen Saison (2010/11) beglichen haben.

Der ÖEHV verrechnet ausschließlich die vom ÖEHV an den IIHF bzw. an andere nationale Verbände weiterzuleitende internationale Transfergebühren (IIHF Transferkarten | IIHF Faxbestätigungen | Transfergebühren an ausländische Verbände) in zwei Teilbeträgen (per 31. 10. und per 31.01.) an die Erste Bank Eishockey Liga. Die Aufteilung auf die Verrechnungskonten der jeweiligen Ligavereine wird von der EBEL vorgenommen.

Teil I: Videowall Vorschriften

Die Verwendung von Videowürfeln und Videoleinwänden in Eishallen soll das Spiel aufwerten und den Spielfluss nicht unterbrechen.

Die Bilder am Videowürfel sollen die Fans unterhalten und nicht aufhetzen. Unter keinen Umständen dürfen Videos dazu verwendet werden, das Spiel, die Spieler, die Spieloffiziellen, die Teamoffiziellen oder die Zuseher bloßzustellen.

Generell kann eine große Auswahl an Bildern auf den Videowürfeln gezeigt werden. Der Hauptfokus sollte darauf ausgelegt sein, den Wert des Spiels mit Live Bildern, Action, Wiederholungen, Unterhaltungs-Cartoons, Spieler Portraits usw. zu heben.

Allgemein sollen positive Unterhaltungen gegenüber negativen Bildern und Animationen vorgezogen werden.

Die folgenden Richtlinien wurden erstellt, um dem Organisator zu helfen, diese Ziele mit Hilfe des richtigen Gebrauchs des Videowürfels bzw. der Leinwand zu erreichen.

Werden diese Richtlinien nicht eingehalten, resultiert daraus eine Strafe für den Organisator und das Verbot, den Videowürfel in der Eishalle während der Meisterschaft oder der Veranstaltung zu verwenden.

- (1) Zu keiner Zeit darf eine Wiederholung am Videowürfel mit der Absicht oder der offensichtlichen Auswirkung, dass die Fans aufgehetzt oder Schiedsrichterentscheidungen kritisiert werden, gezeigt werden.
- (2) Besonders enge, fragwürdige oder strittige Schiedsrichterentscheidungen oder Spielszenen, in denen der Pfiff des Schiedsrichters unterblieb und auf die das Publikum offensichtlich negativ reagiert, dürfen nicht wiederholt werden.
- (3) Obwohl Live-Szenen am Videowürfel gezeigt werden dürfen, ist das Zeigen von Raufereien und Situationen, die zu Raufereien führen, nicht erlaubt. Schlussendlich ist auch das Zeigen des Filmmitschnitts für den Video-Torrichter nicht erlaubt.

VIDEOWALL GEBRAUCHSVORSCHRIFTEN (Szenen die gezeigt werden dürfen)

Beschreibung des Bildes	Zeit wann es gezeigt wird	Kommentar
Live-Bild	Während das Spiel läuft.	Beachte die Einwände die weiter oben angeführt sind. Keine Tonübertragung
Wiederholungen, Replays	Während der Werbepause, Time-Outs, etc. Speziell nach aufregenden Spiel- und Torszenen sowie nach klaren und nicht fragwürdigen Strafen	Beachte die Einwände die weiter oben angeführt sind. Keine Tonübertragung
Spiel Highlights	Vor dem Spiel, während der Drittelpausen und nach dem Spiel.	Beachte die Einwände die weiter oben angeführt sind. Keine Tonübertragung
Spieler Portraits	Gleichzeitig mit der Mannschaftsaufstellung	Spieler Portraits mit Foto, Name, Nummer, aktueller Verein, Alter und Nationalität
Mannschaftsaufstellung	Gleichzeitig mit dem Sprecher	
Starting 6	Gleichzeitig mit dem Sprecher der die Starting 6 präsentiert	
Torschütze	Gleichzeitig mit dem Sprecher	
Spieler auf der Strafbank	Gleichzeitig mit dem Sprecher	
Bester Spieler des Spiels	Gleichzeitig mit dem Sprecher	
Strafen und Schiedsrichteranimationen	Unverzüglich nachdem die Strafe bekannt gegeben wurde.	Unterhaltsamer und informativer Cartoon der anzeigt, dass e seine Strafe gibt + Cartoon der vom Schiedsrichter gezeigten Strafe. Dauer ca: 10 Sekunden
Unterhaltungsbilder	Während des Spiel gestoppt wird, Time-outs etc.	Cartoons welche die Zuschauer unterhalten sowie andere Animationen (kiss me etc.)
Werbungen	Während den Spielunterbrechungen dürfen Werbungen gespielt werden. Diese müssen bei Wiederaufnahme des Spiels gestoppt werden.	

Teil J: IIHF Regel 611

Die Einstufung der Mannschaften innerhalb eines Wettkampfes erfolgt nach der Anzahl der von ihnen erzielten Punkte.

Für den Fall, dass bei einer Einstufung zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punkteanzahl haben, gelten folgende Bestimmungen.

- (1) Haben zwei Teams dieselbe Punkteanzahl, so entscheidet das direkte Duell.
- (2) Haben drei oder mehr Teams dieselbe Punkteanzahl, so wird eine Untergruppe dieser Teams gebildet, und die Punkte der direkten Duelle dieser Teams entscheiden über die Rangordnung.
- (3) Besteht noch immer Gleichheit, dann entscheidet das Torverhältnis der direkten Begegnungen. Dabei wird die Anzahl der Tore die gegen eine Mannschaft erzielt wurde, von den von der gleichen Mannschaft erzielten Tore abgezogen. Die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss bzw. dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorzug.
- (4) Besteht noch immer Gleichheit, dann hat die Mannschaft, die in den direkten Begegnungen mehr Tore erzielte, den Vorzug.
- (5) Sollten die Teams immer noch gleichauf liegen, werden die Resultate gegen das nächst bestplatzierte Team herangezogen. Das Team mit dem besten Ergebnis (1. Punkte, 2. Tordifferenz, 3. meist erzielten Tore) erhält den Vorzug.
- (6) Sollten die Teams immer noch gleichauf liegen, so werden die Resultate gegen das nächst bestplatzierte Team herangezogen.
- (7) Dieses Prozedere wird solange weitergeführt, bis sich nur mehr zwei Teams im Gleichstand befinden. Das Spiel dieser zwei Teams wird als Entscheid über die Platzierung herangezogen, da dieses Spiel nicht mit einem Unentschieden enden konnte.

Teil K: Commercial Breaks

Im Rahmen der Erste Bank Eishockey Liga findet in jedem TV Spiel in jedem Drittel ein Commercial Break für die Dauer von 90 Sekunden statt.

Commercial Breaks werden ausnahmslos zu jenem Zeitpunkt durchgeführt, in dem auf dem Eis während eines Unterbruchs die gleiche Spielstärke herrscht (4 gegen 4, 5 gegen 5 oder 6 gegen 6). Zur Bestimmung der momentanen Spielstärke am Eis gilt der Pfiff des Schiedsrichters. Im Falle, Team A hat einen Mann weniger am Eis und eine Strafe wird gegen Team B ausgesprochen, ist ein Commercial Break nicht erlaubt.

Ein Commercial Break wird nach folgender Spielzeit beim ersten Pfiff des Schiedsrichters durchgeführt, wenn folgende Zeit auf der Uhr angezeigt wird:

Commercial Break	12.00
-------------------------	--------------

Im Falle, dass ein Commercial Break aufgrund von Über- oder Unterzahl bzw. keiner Spielunterbrechung durchgeführt werden kann, wird das Commercial Break bei der nächstmöglichen Unterbrechung durchgeführt.

Als einzige Ausnahme gilt, wenn eine 5 Minuten- plus Spieldauerdisziplinarstrafe (non-coincidental) ausgesprochen wurde. In dieser Situation muss das Commercial Break im Rahmen der erst möglichen Unterbrechung durchgeführt werden.

Im Falle, dass zum Zeitpunkt des laut Regulativ vorgesehenen Commercial Break ein Tor fällt, findet kein Commercial Break statt, bzw. wird dies bis zur nächstmöglichen Unterbrechung aufgeschoben. Hier gilt dann wieder, dass die gleiche Spielstärke vorhanden sein muss.

Durchführung

- Von Seiten des Heimvereins wird ein Commercial Break Koordinator nominiert.
- Es wird eine rot rotierende Lampe auf der Punkterichterbank montiert, die anzeigt, dass ein Commercial Break im Laufen ist. Diese wird sofort nach dem Pfiff des Schiedsrichters aktiviert.
- Der Commercial Break Koordinator startet die Stoppuhr. Die noch verbleibende Zeit wird durch den Commercial Break Koordinator mittels „Commercial Break Anzeigentafel“ (DIN A3 Zettel) angezeigt:
 - Break / 90 Sekunden
 - 60 Sekunden
 - 40 Sekunden
 - 20 Sekunden
 - 5 Sekunden

- Ein Linesman platziert den Puck auf der Eisfläche, wo das nächste Bully geplant ist währenddessen der Hauptschiedsrichter zur Punkterichterbank fährt. Die Spieler fahren zu ihrer Spielerbank während ein Linesman zwischen den beiden Spielerbänken steht.
- Bei Ablauf der letzten 20 Sekunden des Commercial Breaks gibt der Commercial Break Koordinator dem Schiedsrichter ein entsprechendes Zeichen mittels der „Commercial Break Anzeigentafel“. Mit einem Pfiff werden die Spieler aufgefordert, sich zum Bully zu bewegen.
- 5 Sekunden vor dem Ende gibt der Commercial Break Koordinator dem Linesman ein Zeichen durch die „Commercial Break Anzeigentafel“, welcher pfeift und den Puck im Anschluss einwirft.
- Der Puck wird in der 60. Sekunde eingeworfen.

Die einzigen Ausnahmen für ein weiteres Commercial Break und im Rahmen eines Zeitfensters sind:

- Spieler ist verletzt,
- Spielfeldeinrichtung (Bande, Hartglas, Plexi) muss repariert werden,
- Abnormale Spielzeitunterbrechung im Rahmen eines Spiels.

Der Ablauf wie oben beschrieben bleibt in diesem Fall derselbe. Es ist von Seiten der TV Regie nicht erlaubt, zusätzliche Commercial Breaks einzuführen.

Commercial Breaks werden in den letzten 30 Sekunden des ersten und zweiten Spieldrittels sowie in den letzten zwei Minuten des dritten Spieldrittels ausnahmslos nicht durchgeführt. In der Overtime und Penaltyschießen gibt es kein Commercial Break.

Team Belange:

Für Teams gibt es während der Commercial Breaks folgendes zu beachten:

- Torhütern ist es gestattet zur Spielerbank zu fahren.
- **Achtung: IIHF Regel 460 e) In einem Spielunterbruch wegen eines Befreiungsschusses, ist es dem sich verfehlenden Team bis zur Fortsetzung des Spiels nicht erlaubt, einen Spielerwechsel durchzuführen.**
- Teams ist es erlaubt die Linien zu wechseln, wenn der Schiedsrichter die letzten 20 Sekunden des Commercial Breaks angepiffen hat, siehe jedoch IIHF Regel 460 e).
 - Dieser Spielerwechsel folgt den gleichen Richtlinien als ein normaler Spielerwechsel im Rahmen einer Spielunterbrechung.

- Teams ist es erlaubt ein Time-Out zu verlangen sobald der Schiedsrichter die letzten 20 Sekunden des Commercial Breaks angepfiffen hat.
 - Der Schiedsrichter gibt sofort dem offiziellen Punkterichter die Time-Out Anfrage bekannt und das Time-Out verläuft entsprechend dem Regulativ.